

Praxis der Gerichtsbarkeit in europäischen Städten des Spätmittelalters

Herausgegeben von
Franz-Josef Arlinghaus
Ingrid Baumgärtner
Vincenzo Colli
Susanne Lepsius
Thomas Wetzstein



Vittorio Klostermann
Frankfurt am Main
2006

Vorwort	VII
INGRID BAUMGÄRTNER	
Gerichtspraxis und Stadtgesellschaft. Zu Zielsetzung und Inhalt...	1
I. Konkurrenz und Kooperation der Gerichte in der Stadt	
GIULIANO MILANI	
Lo sviluppo della giurisdizione nei comuni italiani del secolo XII	21
THOMAS WETZSTEIN	
<i>Tam inter clericos quam laicos?</i> Die Kompetenz des Konstanzer geistlichen Gerichts im Spiegel der archivalischen Überlieferung...	47
FRANK REXROTH	
Sprechen mit Bürgern, sprechen mit Richtern. Herrschaft, Recht und Kommunikation im spätmittelalterlichen London	83
II. Formen der Konfliktlösung	
SARA MENZINGER	
Forme di organizzazione giudiziaria delle città comunali italiane nei secoli XII e XIII: l'uso dell'arbitrato nei governi consolari e podestarili	113
MASSIMO VALLERANI	
Tra astrazione e prassi. Le forme del processo nelle città dell'Italia settentrionale del secolo XII	135
FRANZ-JOSEF ARLINGHAUS	
Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht	155
III. Verfahrensformen gelehrter Rechtsprechung	
SUSANNE LEPSIUS	
<i>Dixit male iudicatum esse per dominos iudices.</i> Zur Praxis der städtischen Appellationsgerichtsbarkeit im Lucca des 14. Jahrhunderts	189

VINCENZO COLLI
Acta civilia in curia potestatis: Firenze 1344.
Aspetti procedurali nel quadro di giurisdizioni concorrenti 271

EBERHARD ISENMANN
Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland
im 15. Jahrhundert... .. 305

IV. Soziale Rollen und rechtliche Kommunikation

GUNDULA GREBNER
Der Judeneid vor Gericht in Frankfurt am Main – Passionsspiel,
Gerichtsbücher und Protokoll oder: Lauwendyn, Natan
und Zorlin 421

LEAH OTIS-COUR
Disputes involving women brought before the Parlement
of Toulouse in the fifteenth century 445

NEITHARD BULST
Richten nach Gnade oder nach Recht. Zum Problem
spätmittelalterlicher Rechtsprechung 465

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 491

Genossenschaft, Gericht und Kommunikationsstruktur. Zum Zusammenhang von Vergesellschaftung und Kommunikation vor Gericht

I. Einleitung und Thesen – S. 155; II. Die genossenschaftliche Struktur der Stadt und die Zuständigkeit der Gerichte – S. 157; III. Folgen für die Prozeßführung – S. 168; 1. Möglichkeit der Wahl des Gerichts – S. 168; 2. Warum Parallelklage statt Urteilsschelte? – S. 171; 3. Bindung der Parteien an das Gerichtswesen – S. 174; IV. Kommunikationsformen bei der Wahl des Gerichts – S. 177; V. Schluß – S. 180.

I. *Einleitung und Thesen*

Das mittelalterliche Gerichtswesen in der Stadt hat nicht den besten Ruf. Selbst wenn der Vorwurf des extremen Formalismus nur einen Teil der städtischen Gerichte trifft, so gelten sie doch insgesamt als umständlich, ineffektiv und in ihren Entscheidungen wenig sachorientiert. Die aufgrund der Mängel in der Exekutive fehlende Durchsetzungsfähigkeit gerichtlicher Urteile sowie deren oft vorkommende nachträgliche Abänderung – sei es durch Gnadenbitten, sei es durch den Eingriff des Rates – tun ein übriges, daß Historiker dem Justizapparat der spätmittelalterlichen Stadt im allgemeinen nur geringe Leistungsfähigkeit attestieren. Ein blühendes Schiedsgerichtswesen scheint die Unzulänglichkeiten der ordentlichen städtischen Gerichtsbarkeit ebenso zu bestätigen wie Statuten, die den Bürgern bei Strafe untersagten, sich an andere als an die kommunalen Gerichte zu wenden.

Es kann aber letztlich nicht auf solche Statuten zurückgeführt werden, daß die Gerichte in der Stadt keineswegs an geringem Prozeßaufkommen litten. Zwar wandten sich Bürger auch an den Offizial oder an die Feme. Aber oft genug erscheint dies eher als Versuch, den am Ratsgericht begonnenen und nun negativ verlaufenden Prozeß zu stoppen. Eine bewußte Entscheidung für das in den Augen der Streitenden qualitativ bessere Gericht ist darin nicht unbedingt zu sehen.

Feststellen läßt sich, daß auch vor den städtischen Gerichten die Parteien hartnäckig ihr Recht verteidigten und nicht selten über Jahre und unter großem Einsatz von Zeit, Geld und persönlicher Reputation prozessierten. Zu fragen ist deshalb, ob sich Ansätze erkennen lassen, die trotz der ge-

nannten Defizite die Akzeptanz des städtischen Gerichtswesens zu erklären helfen. Darüber hinaus geht es selbstredend auch darum, aus dem Befund Schlüsse auf den Beitrag des Gerichtswesens für die Stabilität und Funktionsfähigkeit der mittelalterlichen Stadtgesellschaft insgesamt zu ziehen. Einige Strukturen der kommunalen Rechtsprechung, die auf den ersten Blick geradezu als Beleg für ihre Ineffizienz erscheinen mögen – etwa die ungenaue sachliche Abgrenzung von Zuständigkeiten –, erweisen sich bei näherem Hinsehen als durchaus funktional.

Zwei Thesen sollen im folgenden überprüft werden:

- 1) Als kennzeichnend für das Gerichtswesen der spätmittelalterlichen Stadt kann gelten, daß es ein großes Angebot unterschiedlicher Gerichte und gerichtsförmiger Institutionen bereithielt. Aufgrund der genossenschaftlichen Binnenstruktur der Stadt ließen sich die Zuständigkeiten dieser Gerichte jedoch nur ungenau regeln. Denn das Gerichtswesen war, so die erste These, nicht primär nach funktionalen Gesichtspunkten differenziert. Vorherrschend war vielmehr das Kriterium Person bzw. Mitgliedschaft:¹ Mitgliedschaft in einem genossenschaftlichen Verband berechnete zur Klage vor dem genossenschaftlichen Gericht. Erst nachgeordnet griffen Einschränkungen sachlicher Art. Da jedoch in der komplexen Stadtgesellschaft des Spätmittelalters eine Person zumeist in mehreren Verbänden Mitglied war, konnte eine stringente Abgrenzung von Zuständigkeiten kaum effektiv durchgeführt werden. Sich überschneidende Zuständigkeiten waren also nicht in erster Linie Folge einer defizitären Justizorganisation, sondern Ergebnis der gesellschaftlichen Grundstruktur der spätmittelalterlichen Stadt.
- 2) Die Mitgliedschaft einer Person in mehreren Verbänden führte dazu, daß der Klagewillige eine (eingeschränkte) Wahlmöglichkeit besaß, vor welches Gericht er den Streit bringen wollte. Diese limitierte Wahlmöglichkeit hatte weitreichende Konsequenzen für das Verhältnis von Parteien und Gericht, denn mit der Auswahl erfolgte zugleich eine implizite Anerkennung der streitschlichtenden Einrichtung. Brachte der Beklagte den Streit zudem vor ein weiteres Gericht *seiner* Wahl, wie dies häufig vorkam, hatten beide Parteien *ihr* Gericht zu verteidigen. Stärker als heute war so die gesamte Regie des Verfahrensgangs von Entscheidungen der Parteien abhängig. Das Moment der (begrenz-

1 Vgl. dazu schon Weber, der bemerkt, daß »alle gewillkürten Einungen für die von ihnen gesatzten Rechte immer wieder die Anwendung des Personalitätsprinzips« anstrebten. Das Ergebnis war »die Existenz zahlreicher ›Rechtsgemeinschaften‹, deren Autonomien sich kreuzten und von denen der politische Verband ... nur einer war«; WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*, 418.

ten) Richterwahl – eigentlich dem Schiedsgerichtsverfahren zuzurechnen – ist so Bestandteil auch des ordentlichen Prozesses.

Wenn auch davon auszugehen ist, daß Wahlfreiheit zur Stabilisierung des städtischen Justizwesens beitrug, so ist sie doch weder ein unmittelbares Ergebnis von Ratsbeschlüssen noch auch nur von der städtischen Führung intendiert gewesen. Vielmehr ruht sie auf der genossenschaftlichen Grundstruktur der Kommune auf, die allerdings, je nach politisch-verfassungsrechtlicher Konstellation, in einer Stadt deutlicher hervortritt als in einer anderen. Köln mit seinen Sondergemeinden und der Beteiligung der Zünfte am Stadtrecht beherrschte mehr Gerichte in seinen Mauern als etwa Nürnberg. Die Rheinmetropole erweist sich daher als lohnendes Untersuchungsfeld.

II. *Die genossenschaftliche Struktur der Stadt und die Zuständigkeit der Gerichte*

Schaut man sich das Gerichtswesen in Köln an, so überrascht zunächst die bunte Vielfalt von Gerichten und gerichtsförmigen Einrichtungen, die innerhalb dieser Stadt zu finden sind. Dabei haben fast alle Einrichtungen ihre eigene Geschichte. Die älteren, zum Teil bis vor das 11. Jahrhundert zurückreichenden sogenannten Sondergemeinden, jene an die Kirchspiele angelehnten genossenschaftlichen Verbände, hatten bereits früh neben dem Grundbuchwesen (Schreinsbücher) auch entsprechende Gerichte ausgebildet.² Zwar löste der Rat nach dem Umsturz 1396 eine Anzahl von ihnen auf, aber die großen und bedeutenden Sondergemeindeggerichte blieben weiter bestehen.³ Die Gerichte in Airsbach und Niederich verfügten sogar über eigenes Personal zur Urteilsvollstreckung. Laut Beschluß von 1448 stellte der Rat die Boten dieser Gerichte denen seines Gewaltgerichts und erlaubte ihnen, ggf. in der ganzen Stadt Pfändungen vorzunehmen.⁴

Auch die Zünfte entwickelten innerhalb der Stadt ihre eigene Gerichtsbarkeit. Schon 1247 heißt es in der Satzung der Gewandschneider, daß kein

2 BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, 39*ff. Eine Beschränkung des Wertes der vor diesen Gerichten zu verhandelnden Angelegenheiten auf 5 sol., wie vom Erzbischof gefordert, ist wohl immer umgangen und nie Praxis geworden; dazu schon ebd., 41*f.

3 HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, 238 ff., kann differenziert die ältere Forschungsmeinung korrigieren, die annahm, 1396 seien *alle* Gerichte der Sondergemeinden aufgelöst worden.

4 Waren die drei Boten des Gewaltgerichts, eines Ratsgerichts, verhindert, konnte sich der Gläubiger an den Boten des Gerichts Airsbach oder Niederich wenden: STEIN, Akten, Nr. 156, 322 (Ende 1448 oder Anfang 1449).

Zunftmitglied einen Zunftfremden vor dem Gericht der Schneiderzunft (*placitum dominorum nostrorum*) verklagen durfte. Wer dagegen verstieß – was offenbar vorkam –, hatte den Meistern ein Quantum Wein als Buße zu entrichten.⁵ Einige Zünfte wie auch die Sondergemeinden bildeten sogar einen eigenen Rechtszug aus. War es bei den Amtleutegerichten der Gemeinden zumeist die Zusammenkunft der gesamten Amtleute,⁶ so schuldigte man das Urteil der als Richter fungierenden Zunftmeister an die Versammlung aller Zunftmitglieder.⁷ Erst danach zog man vor das Hochgericht, das Bürgermeistergericht oder den Rat.⁸

Mit dem Erstarken des Rates während des 14. Jahrhunderts und in Auseinandersetzung mit den Zünften und dem Hochgericht erfolgte eine ganze Reihe von Gerichtsgründungen durch den Rat, die nur zu einem geringen Teil bereits bestehende Institutionen ersetzten. Wie schon Friedrich Lau bemerkte, traten sie zumeist als »Konkurrenzunternehmungen« des Rates *neben* die bereits existierenden Einrichtungen.⁹ Schon dies aber implizierte Überschneidungen in der sachlichen Zuständigkeit. So sollte das vom Rat gegründete Bürgermeister- und Amtleutegericht ebenso wie das erzbischöfliche Hochgericht Klagen um Immobilien behandeln können.¹⁰ In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatte der alte, patrizische Rat einige der zuvor von der Richerzeche¹¹ oder den Zünften betriebenen Gerichte, darunter das Bürgermeistergericht auf dem Fleischhaus, die Gerichte in der Halle, der Wollküche und dem Waidmarkt, übernommen oder andere, wie das Gäste- und das Gewaltgericht, neu gegründet. Nach dem Umsturz von 1396, als die Geschlechter entmachtet wurden und die Zünfte mehr Bedeutung erlangten,

5 VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden, Bd. 1, Nr. 23, Art. 1, § 8, 51. Auch bei den Zunftmeistern galt also *actor forum rei sequitur*. Interessant ist jedoch, daß dieser einzige Abschnitt des Dokumentes, der auf die Zunftgerichtsbarkeit eingeht, seine Zuständigkeit nicht nach Sachkriterien geregelt wissen will, sondern auf der Basis von Mitgliedschaft.

6 BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden.

7 VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden, Bd. 1, 89*.

8 Der Rechtszug war nicht zuletzt von der politischen Situation in Köln abhängig und wechselte im Laufe der Jahrhunderte; ebd., 90*; BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden.

9 LAU, Entwicklung, 56.

10 Zum Hochgericht und zum Bürgermeister- und Amtleutegericht (später Amtsgericht genannt) vgl. den Überblick bei STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, 30 und 35.

11 Die Richerzeche, die ›Zunft der Reichen‹, konkurrierte bis zu ihrer Auflösung 1391 mit dem Rat. Sie stellte zeitweilig die Bürgermeister und hatte beträchtlichen Einfluß insbesondere auf die Kölner Gewerbegerichtsbarkeit; vgl. GRO-TEN, Richerzeche, 34 ff.; HERBORN, Führungsschicht, 66 ff.

löste der Rat diese Gerichte nicht auf, sondern betrieb sie weiter. Lediglich das sogenannte Hallengericht, das Gericht im Kaufhaus, erhielt die Wollweberzunft zurück.¹² Daneben bestätigte der Rat im Jahr 1397 über 30 sogenannte Zunft- oder Amtsbriefe, in denen die Rechte der jeweiligen Zunft niedergeschrieben waren.¹³ Die diesen Briefe gemeinsame Schlußformel sicherte den Handwerksorganisationen Sanktionsgewalt gegenüber ihren Mitgliedern zu. Erst wenn das Zunftmitglied dem Spruch des Zunftgerichts nicht folgte, sollten auf Ersuchen der Zunft (des »Amtes«) Bürgermeister und Rat auf die ungehorsame Person einwirken.¹⁴

Daneben gab es eine ganze Anzahl weiterer Gerichte wie etwa die Bauernbänke Weyerstraße, St. Severin und Eigelstein¹⁵ sowie hof- und lehnrechtliche Gerichte.¹⁶ Es handelt sich hier keineswegs um alte Einrichtungen, die bereits einer gewissen Petrifikation anheimgefallen sein könnten. Vielmehr kam es auch im 14. und 15. Jahrhundert immer noch zu Neugründungen, so etwa das Gericht des Hofes Benesis und wohl auch das des Palanter Hofes.¹⁷ Hinzu treten die kirchliche Gerichtsbarkeit¹⁸ und seit 1389 die Universitätsgerichtsbarkeit.¹⁹

- 12 Eine Übersicht über die Ratsgerichte geben HEINEN, Gerichte, 120 ff., DIEDERICH, Kölner Gerichtswesen, 38 ff. sowie STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, 34 ff.
- 13 Vgl. die chronologische Auflistung bei VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden, Bd. 2, 732 f.
- 14 *Vort sowilch meister of broider des vurs. amptz [= Zunft] in einichen puncten dis briefs bruchlich of boisvellich vunden wurden ind in dainne wravelich ind ungehoirsam were, so solen wir burgermeistere ind raet zerziyt zo gesinnen ind um vlijsliger beden willen der meistere ind gemein broidere des vurs. amptz den verbruchigen ind ungehoirsam underwijsen ind darzo halden, as sich des noit geburde;* VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden, Bd. 1, Nr. 3, 9 f. (14. April 1397). Schon GIEL, Politische Öffentlichkeit, 388, sieht darin eine »Rechtshilfe« der städtischen Obrigkeit für die Durchsetzung der Beschlüsse des Zunftgerichts.
- 15 Insgesamt sind fünf Bauernbänke bezeugt; vgl. BECKER, Genossenschaften, 190 ff.
- 16 STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, 44 f.
- 17 So das Lehngericht des Hofes Benesis und wohl auch des Palanter Hofes; vgl. LAU, Entwicklung, 51.
- 18 FOERSTER, Offizialgericht Köln, 253 ff.; WALTER, Erzstift und die Reichsstadt Cöln, 142 ff.
- 19 KEUSSEN, Köln als Patronin der Hochschule 2, 74 ff.; MEUTHEN, Universität, 14. Allgemein dazu WOESTE, Akademische Väter als Richter, 9 ff., insbesondere 14 f., der die Gerichtsbarkeit der Universität in Anlehnung an KAUFMANN, Geschichte der Universität 1, 98, darauf zurückführt, daß sie eine selbstständige Korporation und Genossenschaft war.

In der Summe – die Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit – wird man mit weit mehr als 50 Gerichten oder gerichtsförmigen Einrichtungen unterschiedlichster Art und selbstredend auch unterschiedlichster Bedeutung innerhalb Kölns rechnen müssen.²⁰ Allein schon die Vielzahl von Gerichten legt nahe, daß Zuständigkeiten kaum eindeutig abzugrenzen waren. Dazu hätte es wohl eines radikalen Schnitts, einer Auflösung der vielen Einzelgerichte und einer weitgehenden Zentralisierung durch den Rat bedurft. Daß dies, etwa nach dem Umsturz 1396, möglich gewesen wäre, zeigt die Aufhebung der durchaus bedeutenden Gerichte der Sondergemeinden in der Innenstadt.²¹ Daß aber eine Zentralisierung und rein sachlichen Kriterien folgende Gliederung des Gerichtswesens gar nicht intendiert war, belegt nicht nur die Rückgabe des Tuchhallengerichts an die Wollweberzunft,²² sondern auch der Fortbestand selbst kleinster genossenschaftlicher Gerichte bis ins 18. Jahrhundert hinein.

Als Grund für diese Redundanzen im Gerichtswesen wird einerseits für Köln ein politisch motivierter Ausbau der Ratsgerichte genannt,²³ andererseits wird auf die chaotischen Zustände der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung im allgemeinen verwiesen.²⁴ So zutreffend diese Beobachtungen im einzelnen sind, gehen sie doch am eigentlichen Kern des Problems vorbei, da sie den historischen Kontext und die Spezifik des mittelalterlichen städtischen Gerichtswesens zu wenig berücksichtigen. Denn nicht von ungefähr könnte man die genannten Gründe – Schwäche der Verwaltung und politische Motive – ebenso für Unzulänglichkeiten im Justizapparat heute existierender Staaten anführen. Das bisher Ausgeführte – die genossenschaftliche Binnenstruktur der Stadt und ein stark auf Mitgliedschaft abstellendes Gerichtswesen – legt aber nahe, daß die Ursachen für den beschriebenen Aufbau des Stadtgerichtswesens nicht an der Oberfläche politischen Alltagshandelns, sondern in der historisch bedingten Struktur der mittelalterlichen Kommune selbst zu suchen sind.

20 Einen guten Eindruck gibt die Auflistung bei STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, 46. Strauch führt allerdings alle Gerichte auf, die bis 1789 je in Köln gefunden wurden. Würde man einen Schnitt auf 1450 legen, wären einige Gerichte aus der Liste zu streichen (etwa die sieben Gerichte der Innenstadtgemeinden, die 1396 abgeschafft wurden, das Oberappellationsgericht, die Klagherrn und das Ratssyndikat, die erst später gegründet wurden). Andererseits wird die Zunftgerichtsbarkeit (weit über 30 Einrichtungen) nur summarisch aufgeführt; beim Bürgermeistergericht handelt es sich genau genommen um zwei Gerichte: das auf dem Fleischhaus und das auf dem Kornmarkt.

21 Vgl. HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, 238 ff.

22 HEINEN, Gerichte, 158 f.

23 Vgl. oben bei Anm. 9.

24 MITTEIS/LIEBERICH, Deutsche Rechtsgeschichte, 196. Dazu schon kritisch LÜCK, Gerichte in der Stadt, 569.

Erforderlich ist daher eine konsequente Historisierung des Befundes, die auf der Grundlage der Systemtheorie geleistet werden soll. Recht kann in systemtheoretischer Perspektive *heute* als funktionales Teilsystem der Gesellschaft betrachtet werden, das weitgehend nach eigenen Regeln und Unterscheidungen operiert.²⁵ Vor diesem Hintergrund hat der Justizapparat die Möglichkeit, im Zusammenspiel mit der Politik nach eigenen Gesichtspunkten sein Gerichtswesen zu organisieren. Die deutliche Trennung zwischen Zivil- und Strafrecht und die Einrichtung von Verwaltungs-, Arbeits-, Finanz- und Sozialgerichten bildet daher nur bedingt gesamtgesellschaftliche Strukturen ab (und will dies auch gar nicht).²⁶ Die Einteilung läßt jedoch unschwer das Prinzip einer an Sachgesichtspunkten orientierten, arbeitsteiligen Differenzierung erkennen,²⁷ so daß sich das Justizwesen an jene Form der funktionalen Ausdifferenzierung anlehnt, die als Kennzeichen der Moderne insgesamt gelten kann.²⁸

Auch in der Vormoderne waren das Gerichtswesen und die gesellschaftliche Form der Differenzierung eng aufeinander bezogen, nur daß letztere völlig anders strukturiert war. In der stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft des Mittelalters ging die Unterscheidung nach Schichten und Personenverbänden der Unterscheidung nach Funktionen voraus.²⁹ Für die spätmittelalterliche Stadt heißt dies konkret, daß sich die Vielfalt an Gerichten und Zuständigkeitsbereichen primär aus der genossenschaftlichen Struktur der Kommune herleiten läßt. Genossenschaft meint den freien Zusammenschluß von Personen zu einem Verband.³⁰ Genossenschaftliche Struktur der Stadt bezieht sich

25 LUHMANN, *Recht der Gesellschaft*, 34 ff. und 288 ff.

26 So wird man sich darauf verständigen können, daß – unabhängig davon, ob man einer systemtheoretischen Gesellschaftsbeschreibung folgt oder nicht – etwa Kunst und Wissenschaft wichtige Teilbereiche der Gesellschaft darstellen. Die Rechtsprechung nimmt darauf durchaus Rücksicht (Freiheit der Kunst), ohne daß dies jedoch zur Bildung von Kunst- und Wissenschaftsgerichten geführt hätte.

27 Daneben ist sicherlich auch heute der Faktor der Mitgliedschaft im Personenverband, um in der Diktion zu bleiben, von eingeschränkter Bedeutung: Ob jemand Bürger der Bundesrepublik, ob er Mitglied einer Kirche oder Gewerkschaft ist, mag beispielsweise in arbeitsrechtlichen Verfahren eine Rolle spielen. Jedoch treten diese Aspekte hinter der dominant an Sachzuständigkeit orientierten Arbeitsweise der Gerichte zurück.

28 Vgl. LUHMANN, *Soziale Systeme*, 34 ff. und 242 ff.; DERS., *Gesellschaft der Gesellschaft* 2, 743 ff.

29 LUHMANN, *Gesellschaft der Gesellschaft* 2, 678 ff.; ARLINGHAUS, *Rituale in systemtheoretischer Perspektive*, 108 ff.

30 Genossenschaft wird damit »meist zur Bezeichnung einer gleichheitlichen, horizontalen Rechts- und Sozialbeziehung, im Gegensatz zur vertikalen, herrschaftlich-obrigkeitlichen« benutzt; DILCHER, *Geschichte und Aufgabe des*

hier zunächst auf die mehr oder weniger große Zahl solcher Personenverbände (Segmente) in der Stadt – also etwa der Zünfte, aber auch der Gemeinden und Nachbarschaften. Dabei ist der mittelalterlichen Genossenschaft aufgrund ihres Charakters als Schwureinung wesenseigen, daß sie ihr eigenes Recht und – damit untrennbar verbunden – ihre eigene Gerichtsbarkeit ausbildete.³¹ Dort, wo der Stadtherr oder später der Rat eine Vielfalt an solchen Verbänden zuließ bzw. zulassen mußte,³² kam es zwangsläufig zur Ausbildung eines Gerichtswesens, dessen Zuständigkeiten stark an den Kriterien Person und Mitgliedschaft orientiert waren.

Aber nicht nur die Zünfte und Nachbarschaften, sondern auch die Stadt insgesamt war selbstredend eine Genossenschaft.³³ Sie und der sie repräsentierende Rat stellten jedoch eine die anderen Verbände umschließende und unterordnende Genossenschaft dar. Daß eine Genossenschaft *innerhalb* der Stadt für ihre Mitglieder eine eigene Gerichtsbarkeit mit durchaus großem Handlungsspielraum betrieb, wurde als unproblematisch empfunden, so lange damit nicht die Oberhoheit des die Stadt repräsentierenden Rates in Frage gestellt wurde: daher das ungestörte Agieren nachbarschaftlicher Kleinstgerichte in der Stadt und das entspannte Verhältnis der Zunftgerichte zum Rat; daher aber auch die endlosen Reibereien mit dem erzbischöflichen Hochgericht und der scharfe Gegensatz zur kirchlichen Gerichtsbarkeit wie zu den Freigerichten.³⁴

Genossenschaftsbegriffs, 117. Zu dem durch Otto von Gierke in die Geschichtswissenschaft verankerten Begriff vgl. OEXLE, Gierkes Genossenschaft, 206 ff., jüngst MAGER, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment, 18 ff.

31 »Als Genossenschaft konnten, ja mußten die Gilden und Zünfte ein eigenes Recht entwickeln, um ihr inneres Leben zu regeln. Die Begründung durch Eid oder Gelöbniß war das Mittel, diesen Regeln hohe Verbindlichkeit durch förmliche Verwillkürung zu sichern. Die Bezeichnungen der Versammlungen z. B. als ›Morgensprache‹ und der Beschlußfassung als Vollwort (*vullbort*) zeigen, daß autonome Normsetzung und eigene Gerichtsbarkeit auch hier im Sinne des mittelalterlichen Rechtsdenkens mit einem freien Verband verknüpft sind«; DILCHER, Rechtsgeschichte, 517.

32 Zu den besonderen Verhältnissen in Nürnberg s. unten bei Anm. 59.

33 Schon von Gierke gelten »städtische Gemeinwesen« als der »Mittelpunkt der ganzen [genossenschaftlichen] Bewegung« des Spätmittelalters; VON GIERKE, Genossenschaftsrecht, 299. Das Konzept ist bekanntlich grundlegend für die Stadtgeschichte überhaupt, da die freie Einung zugleich *das* Charakteristikum der okzidentalen Stadt im Sinne Max Webers darstellt; vgl. OEXLE, Weber und die okzidentale Stadt, 375 ff.; DILCHER, Bischofsstadt, 17 ff. (jeweils mit Literatur).

34 Vgl. dazu unten bei Anm. 81 bis 87.

Anders als in der Moderne ist zudem das Recht im Mittelalter »eingebettet in allgemeine gesellschaftliche Ordnungen, bleibt abhängig von Strukturen, die auch anderen Funktionen dienen (zum Beispiel der Familie, zum Beispiel einer religiös gedeckten Moral), und es bleibt vor allem mitbestimmt durch die gesellschaftliche Stratifikation ...«. ³⁵ Diese allgemeine Klassifizierung vormodernen Rechts, die im Kern von Mediävisten und Rechtshistorikern gestützt wird, ³⁶ kann in Bezug auf die mittelalterliche Stadt konkretisiert werden. Denn als die allgemeine gesellschaftliche Ordnung, in die sich das Recht hier »einbettet«, ist die beschriebene genossenschaftliche Struktur der Kommunen zu betrachten. Im Kontext Stadt bedeutet nichtfunktionale Ausdifferenzierung, daß das Gerichtswesen Teil der genossenschaftlichen Struktur der Kommune wird. ³⁷ Gerichte gehörten zum Bestand solcher städtischen Personenverbände, soweit diese eine gewisse Eigenständigkeit in der Stadt erlangt hatten. ³⁸

Nur am Rande sei erwähnt, daß städtische Gerichte nicht ausschließlich im Kontext genossenschaftliche Verbände begegnen. Man findet insbesondere Ratsgerichte auch etwa auf dem Korn- und Fleischmarkt, in der Wollküche und auf dem Pferdemarkt. Zum Teil lagen diese Institutionen nur wenige

35 LUHMANN, *Recht der Gesellschaft*, 58.

36 Gerhard Dilcher verweist darauf, daß die Ordnung, die das mittelalterliche deutschrechtliche Verfahren regelt, »nicht einen ausdifferenzierten Rechtsbereich darstellt, sondern die aus Überlieferung, Sitte, Moral und Religion bestehende, als richtig angesehene Lebensordnung«; DILCHER, *Mittelalterliche Rechtsgewohnheit*, 52. Auch Jürgen Weitzel, der sich kritisch mit Dilchers Äußerung auseinandersetzt und von relativem Recht spricht, räumt ein, daß »das Recht in den überwiegend oralen Gesellschaften des Mittelalters häufig nicht ausdifferenziert in der Lebensordnung ruht«, WEITZEL, »Relatives Recht« und »unvollkommene Rechtsgeltung«, 58. Weiter geht ALTHOFF, *Recht nach Ansehen der Person*, 79 ff., bei dem sich das mittelalterliche Recht im Vollzug von Macht und Politik gänzlich aufzulösen scheint. Auf die Kontroverse zwischen Althoff und Weitzel kann hier nicht eingegangen werden; vgl. dazu KANNOVSKI, *Rechtsbegriffe*, 20 ff.

37 Insbesondere in der Frühneuezeitforschung beginnt man in jüngster Zeit zunehmend, die Verbände innerhalb der Stadt, vor allem auch die Zünfte, in ihrer Bedeutung als Ordnungsfaktoren zu betrachten, womit zugleich eine Abkehr von zu stark auf die Obrigkeit fixierter Forschung eingeläutet zu sein scheint; SCHILLING, *Profil einer komparatistischen Disziplinierungsforschung*, 16; vgl. HAUPT, *Ende der Zünfte*, 15; EHMER, *Ende der Zünfte*, 87 ff.

38 Die »Rüegerichtsbarkeit [rechnet] zu den ureigenen Aufgaben des Schwurverbandes«; SPIESS, *Rüge und Einung*, 141. Diese zunächst auf die Stadt insgesamt bezogene Äußerung trifft ähnlich auch auf die innerstädtischen Verbände zu. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Spieß in seiner Arbeit kaum sachliche Grenzen für die Zuständigkeit der Rüegerichte nennt. Vgl. das Kapitel zum Totschlag, ebd., 107 ff.

Gehminuten voneinander und vom Rathaus entfernt.³⁹ Offenbar trachtete man auch danach, streitschlichtende Einrichtungen in die einzelnen »Lebenskreise«⁴⁰ einzubetten. In einer Gesellschaft, die bis in die frühe Neuzeit hinein stark auf Kommunikation unter Anwesenden setzte,⁴¹ kann ein solches Vorgehen nicht verwundern. Damit aber liefern auch diese Gerichte kein Anzeichen für eine primär an Sachkriterien orientierte Zuständigkeitsregelung innerhalb der Stadt.

Um nicht mißverstanden zu werden: Natürlich gab es auch eine an Sachfragen orientierte Differenzierung der mittelalterlichen Gerichte. So verhandelten Zunftgerichte so gut wie keine Immobilienangelegenheiten; wegen eines falsch gefärbten Tuches klagte man nicht vor einem Gericht der Sondergemeinde. Behauptet wird lediglich, daß Mitgliedschaft (in der Gemeinde, in der Zunft, vor allem in dem Personenverband Stadt als Ganzes) die dominante Form der Differenzierung war. Sie bestimmte die Struktur des Gerichtswesens und ging anderen, z. B. sachorientierten Formen der Differenzierung, voraus.

Für ein Gerichtswesen, das primär auf Mitgliedschaft basierte, waren rein sachliche, ausschließlich auf den Klagegegenstand bezogene Regelungen von Zuständigkeit schwer durchzuhalten. Besonders deutlich wird dies dort, wo die Gerichte von Verbänden in der Stadt strafrechtliche Tatbestände ahndeten. So befaßt sich die Gaffelordnung der Faßbinder, Weinknechte und Weinschröter aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, nicht nur mit der Ahndung von Injurien, sondern will auch schwere Körperverletzung *id were mit swerde of mit metzeren of kluppelen ofte mit vuisten* vor dem Gaffelgericht verhandelt wissen.⁴² Die kleinen nachbarschaftlichen Burggerichte Weyerstraße und St. Severin behandelten sowohl Grundstücks- und Schuldklagen wie auch Gewalttaten zwischen Mitgliedern ihrer Verbände, ohne daß dies vom Stadtrat beanstandet worden wäre.⁴³ Die zahlreichen Kölner Sondergemeinden, denen eigentlich nur erlaubt war, Klagen bis 5 sol. zu verhandeln, haben sich wohl nie daran gehalten.⁴⁴ Auch vor ihren Gerichten wurden Fälle schwerster

39 Das Bürgermeistergericht auf dem Kornmarkt lag nach 1492 fast genau auf der Rückseite des Rathauses. Nur 100 m entfernt findet sich das Hallengericht; vgl. KEUSSEN, Kölner Verfassung und topographische Grundlagen, 138* u. 127*f., sowie die Pläne von St. Martin, St. Brigida und St. Peter, ebd., Tafel III (S. 1), Tafel IV (S. 92) u. Tafel VII (S. 221).

40 So formuliert schon STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, 29.

41 SCHLÖGL, Frühneuzeitlicher Hof, 193 f.

42 VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden, Bd. 2 Nr. 241, § 4, 54. Die nachgestellte Wendung *beheltenisse unser heren [= des Rates] reichtz* ist eher eine Floskel, mit der die Oberhoheit des Rates formal anerkannt wird.

43 STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, 38 f.

44 BUYKEN/CONRAD, Amtleutebücher der Sondergemeinden, 41*f.

Körperverletzung unter den Mitgliedern des Verbandes behandelt,⁴⁵ womit die Zuständigkeit des städtischen Gewaltgerichts wie des stadtherrlichen Hochgerichts berührt war.⁴⁶

Da Köln schon aufgrund seiner Größe, aber auch hinsichtlich seiner Binnenstruktur sicherlich einige Besonderheiten aufwies, stellt sich die Frage, inwieweit die an dieser Stadt gewonnenen Einsichten verallgemeinerbar sind. Das Phänomen der »Sondergemeinden« oder Gemeinden in der Stadt ist noch vergleichsweise wenig untersucht. Jedoch zeigt die hierzu bereits geleistete Forschung, daß das in Köln Beobachtete *cum grano salis* auch für andere Städte gilt. Wenn die Gemeinden oder Nachbarschaftsverbände überhaupt eine gewisse Eigenständigkeit erlangten, konkret sich als Schwureinung konstituieren konnten, verfügten sie auch über eine mehr oder weniger ausgeprägte Gerichtsbarkeit.⁴⁷

Dagegen ist die Bedeutung der Zünfte und Handwerksgenossenschaften für zahlreiche Städte gut aufgearbeitet. Wenn auch lange Zeit verfassungsgeschichtliche Fragestellungen im Vordergrund standen⁴⁸ und die Zunftgerichtsbarkeit nicht selten unter der irreführenden Bezeichnung »Gewerbegerichtsbarkeit«⁴⁹ behandelt wurde, zeigen diese Arbeiten doch immer wieder die große Eigenständigkeit der Zunftgerichte auf. Zwar sind die meisten Statuten dieser innerstädtischen Genossenschaften mit Kautelen versehen, in denen darauf hingewiesen wird, daß die Gerichtsbarkeit des Rates durch die Institutionen der Zunft nicht eingeschränkt werden soll. Auch übte der Rat – von Stadt zu Stadt je verschieden stark ausgeprägt – eine Oberaufsicht über die Zunftgerichtsbarkeit aus.⁵⁰ Aber es gibt auch Fälle, in denen die Zunft ihren Mitgliedern

45 *Item ordinavimus, quicumque officiatu alteri officiato percusserit vulnus, ille solvet tres marcas, salva sibi querimonia sua, si voluerit. Et istos denarios requirent magistri*; BUYKEN/CONRAD, Amtleutbücher der Sondergemeinden, Amtleutbuch St. Peter (1310–1325) I, § 58, 185. Das Statut räumt dem Verletzten die Klage vor einem anderen Gericht ein (*salva sibi querimonia sua*). Vgl. zur Gerichtsbarkeit der Sondergemeinden, ebd., 58^f.

46 Noch 1520 beklagt sich der Rat darüber, daß die Gerichte Airstberg, Niederich, St. Severin, Weyerstraße, St. Gereon und Eigelstein über Frevel Bußen verhängen, und will dies abgestellt wissen; Beschlüsse des Rates, Nr. 1520/6, 939.

47 Das gilt etwa für jüdische Gemeinden nicht nur in Köln; CLUSE, Jüdische Gemeinde, 29 ff. Einen kursorischen Überblick für Prag, Krakau und Lemberg gibt BELZYT, »Sondergemeinden« Ostmitteleuropas, 166 ff.

48 Zu den »Klassikern« zählt NAUJOKS, Obrigkeitgedanke, Zunftverfassung und Reformation.

49 So u. a. FEILE, Gewerbegerichtsbarkeit Augsburg.

50 »Das Regelmässige [sic] ist, daß sich die Zunftrollen ankündigen als ein Statut, eine Willkür der Genossen, die unter Zustimmung des Rates erlassen wird. Ihr Inhalt ist offenbar überwiegend ein Werk der Autonomie, die ihre Rechtssätze

bei Strafe verbietet, andere Gerichte anzugehen. So müssen die Hamburger Kerzengießer die Erlaubnis der Meister einholen, wenn sie einen Zwist nicht vor dem Zunftgericht austragen wollen. Ausgenommen sind lediglich Fälle, die unter die Blutgerichtsbarkeit fallen.⁵¹ Insgesamt stellten die Zunftgerichte, ob in Basel,⁵² Konstanz,⁵³ Hamburg oder Lübeck,⁵⁴ bei den meisten Streitigkeiten, auch Konflikten zivilrechtlicher Art,⁵⁵ für die Mitglieder der Handwerksverbände eine Klagemöglichkeit dar,⁵⁶ und das heißt dann auch: eine Klagemöglichkeit als Alternative neben anderen.⁵⁷

Die Bedeutung von genossenschaftlichen Verbänden und ihren Gerichten ist sicherlich von Stadt zu Stadt und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt unterschiedlich. Denn ihre Gerichtsbarkeit war natürlich Gegenstand von Aushandlungsprozessen, die auf der Basis der Sozialstruktur und der allgemeinen politischen Verhältnisse fußen.⁵⁸ Das Grundprinzip jedoch, daß Verbände in

zum großen Teil aus der Gewohnheit schöpft. [...] Die autonome Entstehung der Zunftordnung schliesst [sic] nicht aus, daß einzelne ihrer Sätze bei Einholung der Zustimmung des Rats hinzugefügt oder modifiziert wurden;« FRENSDORFF, Zunftrecht Norddeutschlands, 16 f.

- 51 *Vortner en schal nement in deme ammethe deme anderen dat richte senden edder borgen afnemen, id en sy myt der werkmestere vulbord, behalven umme blaw unde blood unde dat eneme an syn lif edder an syne sund gheit. We dat brikt, de schal dat beteren myt 6 pen. unde 10 sol.*; RÜDIGER, Hamburgische Zunftrollen, Nr. 25, § 15, 135 (1375). Ähnlich auch die Statuten der Reepschläger von 1345, ebd., Nr. 43, § 14, 202.
- 52 GEERING, Handel und Industrie, 44, räumt den Basler Zunftgerichten sehr weitgehende Autonomie ein, wenn er schreibt, daß der Rat nur »als oberste städtische Verwaltungsbehörde (Steuern, Krieg) und als höherer Gerichtshof ... über den Zünften« stand. Dazu einschränkend HAGEMANN, Baseler Rechtsleben, 84 f.
- 53 HORSCH, Konstanzer Zünfte, 38, unterstreicht die große Kompetenz der Zünfte.
- 54 Zusammenfassend: FRENSDORFF, Zunftrecht Norddeutschlands, 11 ff.
- 55 Die Zünfte behandelten »auch Schuldklagen unter den Mitgliedern, ja zuweilen [haben sie] sogar solche von und gegen der Zunft nicht angehörige Personen vor ihr Forum gezogen«; NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit, 292. Für Hamburg vgl. Anm. 51. Zum engen Zusammenhang von Zivil- und Strafrechtssachen, die oft ineinander überführt werden, vgl. LEPS, Zunftwesen Rostock, 199 f.
- 56 Einen guten Überblick gibt NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit, 229 ff.
- 57 In Hamburg ist eine Buße zu entrichten, wenn ein Zunftgenosse einen anderen vor ein Gericht zieht, ohne daß zuvor die Zunftmeister angegangen wurden – was nur heißen kann, daß dies vorkam; RÜDIGER, Hamburgische Zunftrollen, 202, § 14, 132, § 15. Ähnliches gilt für Rostock, vgl. LEPS, Zunftwesen Rostock, 198 f. Für Köln vgl. ein ausführliches Beispiel unten.
- 58 NEUBURG, Zunftgerichtsbarkeit, 290 ff.

der Stadt, wenn sie die Form von Schwureinigungen annahmen – und dies war in den allermeisten Städten der Fall –, eine an Mitgliedschaft orientierte Gerichtsbarkeit entwickelten, bleibt davon unberührt.

Die Stadt Nürnberg, in der es keine Zunftgerichtsbarkeit gab, stellt daher nicht deshalb ein Extrembeispiel dar, weil der Rat die Gewerbe besonders stark kontrolliert hätte. Solche Überwachungsmaßnahmen findet sich von Zeit zu Zeit auch in anderen Städten. Sie führten, wie im Anschluß für Köln zu zeigen sein wird, zu einer starken Einschränkung, jedoch nicht zu einer gänzlichen Aufhebung der Gerichtsbarkeit. Vielmehr entwickelte sich in Nürnberg deshalb keine Zunftgerichtsbarkeit, weil der Rat die handwerklichen Genossenschaften als Schwureinung *aufheben* ließ und sie in die Illegalität abdrängte. Der Eid, den die Zünftler auch in anderen Städten dem Rat zu leisten hatten, trat hier nicht *neben* dem Eid für die Zunft, sondern *an dessen Stelle*.⁵⁹

An den Zuständen in Köln während der letzten drei Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts läßt sich gut aufzeigen, daß nicht eine noch so starke Kontrolle durch den Rat zur Beseitigung der Zunftgerichtsbarkeit führte, sondern nur die Aufhebung des genossenschaftlichen Verbandes. Als die Zünfte in der sogenannten Weberschlacht 1371 dem patrizischen Rat unterlagen, wurden danach die wichtigen »Ämter«, wie etwa die Wollweberzunft, aufgehoben und die Privilegien der übrigen außer Kraft gesetzt.⁶⁰ Die Aufsicht über die nicht aufgelösten Zünfte führten jetzt vom Rat eingesetzte Obermeister.⁶¹ Zwar kontrollierten diese Amtsträger auch die Gerichtsbarkeit. Wichtig ist aber, daß man selbst in dieser brisanten politischen Lage dort, wo die Zünfte als genossenschaftliche Verbände bestehen blieben, ihnen weiterhin eine eigene Satzung nebst Gerichtsbarkeit zuerkannte, selbst wenn

59 »Der [Nürnberger] Rat ... hat die Bäcker einen Eid schwören lassen, künftig die Einung nicht mehr zu beobachten. Dieser Eid gegenüber dem Rat sollte an die Stelle des Eides treten, mit dem sich ursprünglich die Bäcker untereinander zur Befolgung der Einung verpflichtet hatten.« Weiter heißt es: »Einungen konnte nur eine Genossenschaft setzen, die einen Schwurverband bildete« und, möchte man ergänzen, ein solcher Schwurverband ist auch Voraussetzung für eine eigene Gerichtsbarkeit; LENTZE, Nürnberger Gewerbeverfassung, 221 und 215. Zu knapp schildert LEHNERT, Nürnberg, 71 ff., die Zustände in Nürnberg und übersieht damit das wesentliche.

60 Chroniken 12, 277 f.; VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden, Bd. 1, 63 f.; ausführlicher, auch zum weiteren politischen Kontext: MILITZER, Innerstädtische Auseinandersetzungen, 178 ff.; HERBORN, Führungsschicht, 108 f.

61 ... *der rait hait in [= den Zünften] alwege oevermeistere gesat, die si regierden und boissen van in namen und deilten*; Chroniken 12, 278. Dazu die Bestimmung im Eidbuch bei STEIN, Akten, Nr. 28, Art. II, § 22, 87 (Eidbuch vom 22. Februar 1372).

diese nun unter Kuratel gestellt war. Deutlich wird dies an Satzung der Filzhutmacher, die wenige Jahre nach der Weberschlacht beschlossen wurde. Dort heißt es, daß der vom Rat bestimmte Obermeister Constantijn von Lijzenkirchen einen der beiden Zunftmeister der Hutmacher einzusetzen hatte; letzterer wiederum benannte einen zweiten neben sich. Die beiden Meister hatten dann alle bußbewehrten Bestimmungen der Zunftordnung dem Obermeister zur Genehmigung vorzulegen. Der Obermeister konnte Bußfällige und vom Ausschluß bedrohten Zunftmitglieder begnadigen. Bußen fielen zu unterschiedlichen Teilen an den Obermeister und die Zunft.⁶² Hier liegt zwar eine äußerst starke Kontrolle der Zunftgerichtsbarkeit durch den Rat über seinen Obermeister vor, aber gänzlich beseitigt wurde sie nicht.

Man sieht also: Die Existenz einer Schwureinung und das Vorhandensein einer zu dieser Einung gehörenden Gerichtsbarkeit – deren Reichweite Gegenstand von Aushandlungsprozessen war – war auch innerhalb der Stadt aufs engste miteinander verknüpft. Nachdem 1396 der patrizische Rat gestürzt wurde, erlangten die Wollweber und andere Zünfte ihre alte Selbständigkeit und damit auch eine erheblich eigenständigere Gerichtsbarkeit zurück.⁶³ Aufgrund der großen Zahl der Gerichte und der Vielschichtigkeit der inneren kommunalen Struktur tritt in Köln dieses Prinzip samt seinen Folgen für das städtische Gerichtswesen besonders deutlich hervor.

III. *Folgen für die Prozeßführung*

1. Möglichkeit der Wahl des Gerichts

Angesichts der Komplexität der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft war, wie erwähnt, der Einzelne zumeist Mitglied mehrerer Verbände. Hinzu kam, daß diese Mitgliedschaften nicht nur Schnittmengen bildeten, sondern zum Teil einander umschlossen: Alle Zunftmitglieder und Gemeindegossen waren selbstverständlich auch Kölner Bürger. Da keine oder nur bedingt sachliche Zuständigkeitsgrenzen gezogen wurden, standen den Kölnern prinzipiell sowohl das Gericht ihrer Gemeinde, ihrer Zunft, die Ratsgerichte wie auch das erzbischöfliche Hochgericht für Klagen offen.⁶⁴

62 VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden, Bd. 1, Nr. 38, 108 (Prolog) und 109, § 9, sowie § 11 (3. April 1378). Vgl. dazu die Erläuterungen in ebd., 62*.

63 Siehe dazu die Literatur in Anm. 60.

64 In seiner Untersuchung zum Kölner Gerichtswesen hat Dieter Strauch darauf hingewiesen, daß die Parteien im 16. und 17. Jahrhundert hinsichtlich der Appellationsinstanz Wahlmöglichkeiten besaßen, ohne daß er diesen Gedanken weiter verfolgte; STRAUCH, Kölnisches Gerichtswesen, 37; vgl. auch STRAUCH, Das Hohe Weltliche Gericht, 25 f.

Für die Parteien bedeutete ein so strukturiertes Gerichtswesen, daß sie innerhalb bestimmter Grenzen die Wahl hatten, vor welcher Einrichtung sie einen Prozeß beginnen wollten. Zwar konnte sich der Klagewillige das Gericht nicht gänzlich frei aussuchen, aber zwei oder drei Möglichkeiten standen auch dem weniger Findigen zur Auswahl.

Goiswijn van den Beren hatte 1457 vor dem Kölner Bürgermeister- und Amtleutegericht auf dem Rathaus erfolgreich eine Schuldklage gegen Mettelgin und ihren Mann Johan angestrengt. Es erging ein Urteil und Pfändungsbeschluß zu Goiswijns Gunsten. Nach Pfandweigerung wurde das Urteil gegen Mettelgin erneut bestätigt. Goiswijn hätte jetzt mit Hilfe der Gerichtsboten die Vollstreckung des Urteils erzwingen können. Statt dessen sah er sich jedoch mit einer Klage seiner Prozeßgegner in der gleichen Sache, *umb der selven sachen willen*, vor dem Hochgericht konfrontiert, was zu einer Blockade der Pfändung führte. Zu allem Unglück forderte das Hochgericht Goiswijn auf, den Schuldbrief beizubringen. Das Schriftstück war jedoch bereits beim Bürgermeister- und Amtleutegericht hinterlegt worden.⁶⁵

Wie seiner Eingabe an den Rat zu entnehmen ist, weigerte er sich, der Aufforderung des Hochgerichts Folge zu leisten und bat den Stadtrat um Beistand: Das Verfahren vor dem erzbischöflichen Hochgericht sei schließlich gegen die Vereinbarung des Rates mit diesem Gericht und gegen die Freiheit der Stadt gerichtet, so seine Begründung.⁶⁶ An den Rat richtete er die Bitte, einerseits seinen Prozeßgegner zu veranlassen, die Klage vor dem erzbischöflichen Gericht zurückzuziehen und das Recht vor dem Gericht zu suchen, das bereits mit dem Fall betraut war. Des weiteren sollte der Rat den Schöffen des Hochgerichts mitteilen, daß sie ihn, Goiswijn, nicht gegen die Freiheit der Stadt *besweren* möchten.⁶⁷

Noch vielschichtiger gestaltete sich der Rechtsstreit zwischen Johan van Werle und Johan Pleyse. Van Werle sah sich nach schon fast gewonnenem Prozeß vor dem Bürgermeister- und Amtleutegericht von seinem Gegner Pleyse vor das Ratsgericht (das ehemalige Gästegericht) geladen. Van Werle ließ sich auf dieses zweite Verfahren ein, denn noch machte er keine Eingabe

65 Nach Urteil und Pfändungsbeschluß des Bürgermeister- und Amtleutegerichts *dyngt mich [= Goiswijn van den Beren] Johan van Glesch, Mettelijen man, umb der selven sachen willen an dat Hogerichte ind wilt den brieff dar zo gerichte bracht haven, darup die scheffen ouch gewijst haint, dat ich kummen sulle, den brieff dar zo brengen; HASTK, ZP 150.*

66 Goiswijn weigert sich, dem Hochgericht den Schuldbrief auszuhändigen, weil *mich dat eyne unredeliche sache ind weder urer gnaden [= Rat der Stadt] verdrach ind ... frijheit sin dünchte; HASTK, ZP 150.*

67 HASTK, ZP 150.

an den Rat. Das Ratsgericht befand jedoch, man solle die Angelegenheit weiter vor dem Bürgermeister- und Amtleutegericht verhandeln.⁶⁸ Dieses Urteil des Ratsgerichts wird von Pleyse gescholten und vor den Rat gebracht, allerdings ohne Erfolg.⁶⁹ Doch statt nun den Prozeß am Bürgermeister- und Amtleutegericht zu Ende zu bringen, klagte Pleyse *umb der selven sachen willen* vor dem Hochgericht.⁷⁰ Van Werle bittet nun den Rat, den Prozeß vom Hochgericht abziehen und vor das geistliche Gericht bringen zu dürfen. Falls ihm dies nicht erlaubt werde, so weiter, solle der Rat selbst sich beim Hochgericht für die Einstellung des Prozesses einsetzen, da dies der Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Erzbischof als Gerichtsherrn des Hochgerichts entspreche.⁷¹

Es ist bezeichnend, daß die Schilderungen der beiden Prozesse Eingaben der Parteien an den Rat entnommen sind. Die Gerichte selbst, die in beiden Fällen von den Doppelklagen wußten, beanstandeten das Vorgehen offenbar nicht. Auch der Rat, der zumindest im zweiten Fall durch das geschuldigte Ratsgerichtsurteil informiert war, sah sich zu keinen weiteren Maßnahmen veranlaßt. Ein Verhindern von Mehrfachklagen in der gleichen Angelegenheit bedurfte weitgehend der Initiative der Prozeßgegner.

Interessant ist ferner, mit welchen Begründungen die Bittsteller den Rat zum Eingreifen bewegen wollten. Das Klagen in gleicher Sache vor verschiedenen Gerichten wird an sich kaum beanstandet. Van Werle ließ sich sogar auf einen zweiten Prozeß vor einem weiteren Ratsgericht ein. Erst als auch noch das Hochgericht mit dem Streit befaßt werden sollte, schrieb er seine Eingabe. Ähnlich wie Goiswijn van den Beren im ersten Fall argumentiert auch Johan van Werle damit, daß die Klage vor dem Hochgericht gegen die Freiheit der Stadt gerichtet sei. Beide lassen nicht einmal anklingen, daß das Hochgericht, das immerhin auch für ihre jeweiligen Prozeßgegner erst zweite bzw. dritte Wahl war, aus sachlichen Erwägungen heraus nicht für die strittige Angelegenheit zuständig war.

68 Nach erfolgtem Urteil des Bürgermeister- und Amtleutegerichts verklagte Pleyse van Werle *uur des raitzgericht ... , dae erkant is, ich mioge mit mynre ladongen vortfaen*; HASTK, ZP 127.

69 Das Ratsgerichtsurteil, *dat ure gnaden ouch, na sulcher schuldongen, der vurs. Johan [Pleyse] darumb gedayn hait, bestediget haint*; HASTK, ZP 127.

70 ... *hait der selve Johan [Pleyse] mich nu umb der selver sachen willen an dat hogericht doyn gebuden*; HASTK, ZP 127.

71 Van Werle formuliert hier etwas umständlich und nimmt Bezug auf die Vereinbarung, die Rat und Erzbischof für solche Fälle getroffen haben; HASTK, ZP 127.

2. Warum Parallelklage statt Urteilsschelte?

Die geschilderten Prozesse zeigen schon, daß es sich hier nicht um Urteilsschelte oder gar Appellation handelte. Vom Amtleute- und Bürgermeistergericht ging der Rechtszug – wie von allen anderen Ratsgerichten – an den Rat, und nicht an das Hochgericht oder gar, wie im Prozeß Werle gegen Pleyse, vor ein weiteres Ratsgericht. Natürlich wurde auch in Köln der übliche Weg der Urteilsschelte bzw. Appellation⁷² beschritten. Warum man aber wohl ebenso häufig eine weitere Klage bei einem anderen Gericht anstrebte, liegt in der Form der Urteilsschelte selbst begründet. Die hohen Kosten für die Bürgerschaft – sie wurden 1464 von einer auf fünf Mark erhöht⁷³ – waren dabei nur ein Aspekt. Schwere dürfte gewogen haben, daß in der Verhandlung über das gescholtene Urteil vor dem Rat keine neuen Sachverhalte vorgebracht, auch keine neuen Zeugen benannt oder Schriftstücke vorgelegt werden durften. Schon als 1343 eine Entscheidung des Gewaltgerichts in einer Bauangelegenheit an den Rat geschuldigt wurde, lud man die gleichen Zeugen vor, die auch schon vor der ersten Instanz gehört worden waren, und diese ebenso wie die Richter wiederholten ihre dort gemachten Aussagen und Ausführungen.⁷⁴ 1464 legte man dann auch statutarisch fest, daß bei *schuldongsachen* lediglich die auf der ersten Rechtsstufe eingesetzten Zeugen und Schriftstücke sowie das Urteil vom Rat gehört werden sollten, jedoch keine weiteren *gedynge noch brieve* von den Parteien zugelassen waren.⁷⁵ Auch die im gleichen Jahr erstmals erwähnten Urteilsmeister, die dem Rat in Appellationssachen zuarbeiteten, waren nur befugt, das vor dem erstinstanzlichen Gericht Behandelte sowie dessen Urteil zu berücksichtigen.⁷⁶

72 Zur Begrifflichkeit: Im 15. Jahrhundert liegt in Köln eine Übergangssituation zwischen Urteilsschelte und Appellation bzw. Berufung vor. Mit der Verwendung beider Begriffe wird dem Rechnung getragen, ohne daß damit Appellation und Schelte gleichgesetzt werden sollen. Zur Situation in Köln vgl. HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, 31 ff. und 110 f. (mit Literatur).

73 STEIN, Akten, Nr. 28, Art. 3, § 3, 88 (Eidbuch von 1372); STEIN, Akten, Nr. 203, § 1, 400 (26. Februar 1464).

74 Zum anberaumten Lokaltermin kamen *ex iussu nostro eidem testes per dictos iudices super isto negocio examinabantur dicentes idem quod prius et testabantur, ut vel ipsi iudices retulerunt*; STEIN, Akten, Nr. 7, 56.

75 STEIN, Akten, Nr. 207, 405 (22. August 1464).

76 Die Urteilsmeister sollten *alleyn up die gedijnge ind dat urdel [der ersten Instanz] vragen, ind geijne vord. gedijnge noch breve ... die sache beroende, dan vur gericht gelangt is, hoeren lassen*; HASTK, V u. V 30, C 31, fol. 48v (22. August 1464); vgl. Beschlüsse des Rates, Nr. 1464/19, 317.

Hinsichtlich der Materialbasis stellte das Verfahren vor dem Ratsgericht im Wesentlichen eine Wiederholung des erstinstanzlichen Prozesses dar,⁷⁷ was die Aussicht, ein anderes Urteil zu bekommen, nicht gerade begünstigte. Gravierender noch dürfte sich ausgewirkt haben, daß es die Richter der ersten Rechtsstufe waren, die ihre Entscheidung dem Rat persönlich vortrugen. Schon 1343 waren bei der genannten Baurechtssache, die gescholten an den Rat gelangte, die Gewaltrichter zugegen.⁷⁸ Waren die Urteiler des Bürgermeister- und Amtleutegerichts auf dem Rathaus schon gegangen, bevor sich der Rat mit dem gescholtenen Urteil dieses Gerichts befaßte, waren sie unverzüglich per Boten auf das Bürgerhaus zu bitten.⁷⁹

Die Anwesenheit der Richter der ersten Instanz beim Appellationsverfahren und ihre diesbezüglichen Einlassungen ließen die Aussicht gering erscheinen, daß der Rat zu einer anderen Auffassung gelangte als das Gewalt-, Gäste- oder Kornmarktgericht. Für den Schelker war es auch deshalb schwer möglich, den Rat zu einer Korrektur der erstinstanzlichen Entscheidung zu bewegen, da die Richter der Ratsgerichte aus dem vor- und nachgesessenen Rat genommen wurden, also zur Gruppe derer gehörten, die über die Urteilschelte zu befinden hatten. Der Rat hätte sich also gegen das Urteil des Ratsmannes, der in der gegebenen Amtsperiode als Richter fungierte, stellen und zu einem anderen Ergebnis kommen müssen. Ähnlich stellt sich die Situation in den Sondergemeinden und Zünften mit eigenem Rechtszug dar.⁸⁰

So gesehen handelt es sich bei Einreichung einer weiteren Klage in der gleichen Sache vor einem anderen Gericht um eine Prozeßstrategie, von der sich der Klagende eine bessere Position als bei der Urteilsschelte erhoffen konnte. Die Zweitklage, oft noch vor Beendigung des ersten Prozesses auf den Weg gebracht, schützte zunächst einmal vor den (erwarteten) negativen Folgen aus dem ersten Prozeß: Das Verfahren wurde blockiert oder zumindest die Vollstreckung verhindert. Es lag jetzt an der Gegenseite, sich entweder auf dieses zweite Verfahren einzulassen – so verfuhr Johan van Werle – oder beim Rat um eine Klärung zu bitten.

Solange die Streitenden sich an Kölner Rats- oder Zunftgerichte sowie an die Gerichte der Sondergemeinden wandten, also Einrichtungen angingen, die *de jure* oder *de facto* der Oberaufsicht des Rates unterstanden, war das

77 Köln ist auch in dieser Hinsicht keine Ausnahme. So läßt sich z.B. für Nürnberg Ähnliches beobachten. War dort eine Partei mit dem Urteil des Pfänders nicht einverstanden, so war er es, der dem Rat über den Prozeß Bericht zu erstatten hatte; LENTZE, Nürnberger Gewerbeverfassung, 247.

78 STEIN, Akten, Nr. 7, 56.

79 STEIN, Akten, Nr. 182, 379 (6. Juni 1454).

80 Siehe oben bei Anm. 6 u. 7.

Interesse des Rates an einem Eingreifen eher gering.⁸¹ Daß es sich nicht um ein Überlieferungsproblem handelt, legen schon die Stadtstatuten nahe, die sich in auffällig nachlässiger Weise mit Zuständigkeitsregelungen für diese Gerichte befassen. Dabei sind die Bestimmungen oft nicht einmal strafbewehrt oder sehen sogar explizit Wahlmöglichkeiten vor.⁸² Sehr gut in der städtischen Überlieferung dokumentiert ist dagegen das Engagement der Kölner Obrigkeit gegen Vorladungen seiner Bürger durch Gerichte, die nicht dem Rat unterstanden. Dies gilt sowohl für die Freigerichte⁸³ wie für die kirchliche Gerichtsbarkeit.⁸⁴ Wie allgemein für die Städte zu beobachten, versuchte man auch in Köln, insbesondere das Prozessieren vor dem Offizial durch strafbewehrte Normen, deren Einhaltung auch durchgesetzt wurde, zu verhindern.⁸⁵

- 81 Eine Ausnahme stellen die Klagen der Schöffen und des Rates gegen den Vogt über die von ihm versehenen Gerichte Eigelstein und St. Gereon von ca. 1350 dar; STEIN, Akten, Nr. 14, 65. Die Auseinandersetzung war letztlich politisch motiviert; vgl. LAU, Entwicklung, 43 ff.
- 82 Laut Eidbuch von ca. 1400 erlaubt der Rat dem Bürgermeistergericht auf dem Rathaus, dem Kornmarkt und vor dem Stern, nur Fälle über Speis und Trank zu verhandeln sowie solche Streitfälle, die den Wert von 10 Mark nicht übersteigen. Statt nun eine Strafandrohung bei Zuwiderhandlung folgen zu lassen, konzidiert man Ausnahmen: Falls der Kläger einen besiegelten Brief vorweisen kann, der den Beklagten dazu zwingt, ihm vor jedem Gericht zu antworten, kann die Angelegenheit auch von den genannten Einrichtungen entschieden werden; STEIN, Akten, Nr. 67, § 7, 220. Etwa 50 Jahre später heißt es lapidar, die genannten Gerichte dürften dann Streitfälle über einen Wert von 10 Mark behandeln, wenn beide Parteien überein kommen, vor dieses Gericht ziehen zu wollen (... *off ouch dat beyde parthijen dat gerichte düegden*); ebd., Nr. 159, Art. 3, § 5, 336.
- 83 Wie andere Städte auch, wandte sich Köln immer wieder gegen Vorladungen seiner Bürger vor die Femegerichte, etwa indem es Ratsdelegationen zu dem Gericht entsandte, um solche Ladungen zu unterbinden. Klagenden Kölner Bürgern drohte Gefängnis; Beschlüsse des Rates, Nr. 1442/02, 185. Allgemein zu Abwehrmaßnahmen der Städte gegen die Feme s. LINDNER, Feme, 519 ff. (eine Auflistung der Kölner Gegenmaßnahmen findet sich ebd., 522 ff.).
- 84 »Das Verhältnis zwischen geistlicher und weltlicher Gerichtsgewalt, beide sichtbarer Ausdruck zweier geschlossener Rechtskreise, ist noch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts beherrscht von massiven Bestrebungen der geistlichen Gerichte nach Kompetenzerweiterung. Ihnen stehen ebenso bestimmte Abwehr- und Eindämmungsversuche der weltlichen gegenüber;« SCHLOSSER, Zivilprozeß, 11.
- 85 Bereits im ersten Eidbuch von 1341 wird der Bürger, der einen anderen vor ein nichtstädtisches Gericht zieht, mit hohen Geldbußen bedroht. 1437 hatten die vom Rat bestellten Inhibitionenmeister, eine eigens für solche Fälle eingerichtete Ratskommission, über die Zulässigkeit einer Klage vor dem geistlichen Gericht zu entscheiden. Ohne deren Erlaubnis durfte sich niemand an den Offizial wenden, sonst drohte ein Monat Turmhaft; STEIN, Akten, Nr. 6, Art. 20, § 5,

Hinsichtlich der Aufmerksamkeit, die der Rat Klagen von Kölner Bürgern vor verschiedenen Gerichten widmete, nahmen Prozesse vor dem erzbischöflichen Hochgericht eine Zwischenstellung ein. Der Rat zeigte hier größeres Engagement als bei anderen Kölner Gerichten, jedoch hatte eine Zweitklage vor dem Hochgericht für die Partei – anders als bei Klagen vor der Feme und dem Offizial – kaum negative Folgen.⁸⁶ Dies dürfte u. a. darauf zurückzuführen sein, daß der Rat das Hochgericht *de facto* stark kontrollierte und seine Autorität in der Stadt – anders als beim Offizial – durch Prozesse vor diesem Gericht nicht wirklich in Frage gestellt sah.⁸⁷

3. Bindung der Parteien an das Gerichtswesen

Kann man in dem Vorgehen der Parteien aus Sicht der Prozessierenden vornehmlich eine Prozeßstrategie sehen, so hatte die Möglichkeit, mehrere Klagen in der gleichen Sache vor verschiedenen Rechtsprechungsorganen einzureichen, weitreichende Konsequenzen für das Verhältnis von Streitenden und Gericht, letztlich für das Gerichtswesen insgesamt. Denn kann der Klagewillige die Institution wählen, vor der der Streit verhandelt werden soll, führt dies zum einen zu einer impliziten Anerkennung des gewählten Gerichts und zum anderen zu einer Selbstbindung der Klagenden an den gerichtlichen Weg der Konfliktregelung. Impliziert die Wahl des Gerichts an sich schon dessen Anerkennung und damit eine Bindung des Wählenden an die Einrichtung, so verstärkt sich dies durch die Notwendigkeit, *sein* Gericht gegenüber konkurrierenden Institutionen zu verteidigen, wenn die Partei mit einer weiteren Klage ihres Streitgegners vor einem anderen Gericht konfrontiert wird.

In dem oben geschilderten Prozeß bittet Goiswijn van den Beren, der vor dem Bürgermeister- und Amtleutegericht geklagt hatte, den Rat eindringlich darum, die Klage seiner Gegner Johan und Mettelgin beim Hochgericht zu unterbinden. Van Werle und Pleyse mußten sich intensiv für die jeweils von ihnen gewählten Gerichte sowohl vor dem Ratsgericht als auch vor dem Rat selbst einsetzen. Ein solches Engagement führte vielleicht nicht zu einer verstetigten Bindung an das einzelne Gericht; hier war man recht flexibel.

bzw. Nr. 331, Art. 62, 672 f. Daß man Kölner wegen Klagen vor dem Offizial tatsächlich inhaftierte, zeigt z. B. Beschlüsse des Rates, Nr. 1469/53, 372 f.

86 Vgl. Beschlüsse des Rates, Nr. 1499/7, 806.

87 Schon 1427 konnte der Rat eine Ordnung für das Hochgericht erlassen, in der u. a. Verhaftungen von der Zustimmung des Rates abhängig gemacht wurden; STEIN, Akten, Nr. 326, § 1, 622 f. Siehe auch SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör, 77 f. und 81; HEPPEKAUSEN, Kölner Statuten, 250 ff.

Durch das fortwährende Wählen und Verteidigen von unterschiedlichen streitschlichtenden Instanzen erfuhr jedoch der eingeschlagene Weg der gerichtlichen Konfliktbearbeitung selbst eine dauernde Bekräftigung und implizite Anerkennung durch die Parteien.

Durch die vergleichsweise offene Frage der Zuständigkeit, durch die Konkurrenz unter den Gerichten und die Wahlmöglichkeiten gewannen die Parteien gegenüber den Institutionen eine stärkere Position. Hierdurch hielt ein Moment in das ordentliche Gerichtswesen Einzug, das in der Forschung nur mit den Schiedsgerichten in Verbindung gebracht wird. Natürlich wurden die genannten Gerichte von offiziellen Institutionen eingerichtet, wurden die Richter und Urteiler vom Rat bzw. der Zunft oder der Gemeinde bestellt. Ob sich dieses oder jenes Gericht mit einer bestimmten Streitsache zu befassen hatte, lag jedoch weitgehend im Ermessen des Klagenden und, wenn er das Engagement aufbrachte und eine Parallelklage anstrengt, auch des Beklagten.

In dem Streit zwischen den Bildschnitzern Meister Tielman van Krayendunck und Wilhelm Unckelbach tritt dies deutlich hervor. Ende der 1470er Jahre hatte der Auszubildende Unckelbach dem Meister Krayendunck 10 Gulden Lehrgeld entrichtet. Kurz vor Ablauf der Lehrzeit beschuldigte der Auszubildende seinen Lehrherrn beim Bürgermeister- und Amtleutegericht, daß er ihm wichtige Bereiche des beruflichen Wissens nicht vermittelt habe. Noch bevor ein Urteil erging, verklagte Meister Krayendunck seinerseits den Auszubildenden Unckelbach vor dem erzbischöflichen Hochgericht. Beide Gerichte urteilten jedoch nicht in der Sache, sondern waren der Ansicht, die Parteien sollten sich an die Maler-, Glaser- und Bildschnitzerzunft wenden und *aldae reicht nehmen*.⁸⁸

Bei den Bildschnitzern fungierte die Versammlung der Zunftmeister und -brüder als Gericht.⁸⁹ Nachdem die Positionen der Streitenden vorgetragen worden waren, wandten sich die Zunftmeister mit der Frage an die Parteien, ob sie auch tatsächlich entschlossen seien, die Sache vor das Zunftgericht zu bringen und dessen Entscheidung als endgültig zu akzeptieren. Erst nach einer positiven Antwort der Streitgegner traten die Zunftmeister zusammen, um eine Entscheidung zu treffen. Ob das Zunftgericht das Fällen des Urteils wirklich von der Zustimmung der Parteien abhängig machte, wie die Quelle nahelegt, oder ob es sich um eine rhetorische Frage handelte, läßt sich allein auf der Basis des knappen Textes nicht mit der gewünschten Eindeutigkeit klären. Doch schon die Vorgeschichte und die Tatsache, daß sich Meister Krayendunck nicht an die gemachte Zusage hielt und den Streit anschließend vor den Rat der Stadt brachte, deutet auf die Ernsthaftigkeit der Frage hin.

88 VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden, Bd. 2, Nr. 370, 340 f.

89 VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden, Bd. 1, Nr. 51, § 25, 140 f.

Vollends deutlich wird die Wichtigkeit der ausdrücklich gegebenen Zustimmung zum Zunftgerichtsverfahren dadurch, daß sich der Auszubildende Unckelbach in einem Schreiben an den Rat vor allem auf dieses explizit gegebene Einverständnis Beider zum Verfahren vor den Meistern und Gesellen beruft, um Krayenduncks Beschwerde an die städtische Obrigkeit abzuwehren. Er hebt in seiner Eingabe ausdrücklich hervor, beide hätten auf die Frage, ob sie die Sache ein für alle Mal durch das Zunftgericht entschieden haben wollten, *mallich persoanlich geantwort ... Ja.*⁹⁰ Auf eine sachliche Zuständigkeit der Zunft wird dagegen in der Argumentation gar nicht Bezug genommen. Mit der Bedeutung, die der Zustimmung der Parteien zur Verhandlung der Angelegenheit vor der Maler-, Glaser- und Bildschnitzerzunft zukommt, hält ein wichtiges Element Einzug in die ordentliche Gerichtsbarkeit, das eher dem Bereich des Schiedsgerichtswesens zuzuordnen ist.

Es geht hier nicht darum, den Unterschied zwischen der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Schiedsgerichtsbarkeit zu verwischen. Die beiden letztgenannten Beispiele verstärken jedoch noch den Eindruck, daß es aufgrund der offenen Struktur des Gerichtswesens im wesentlichen die Parteien waren, die für den Fortgang und die Ausgestaltung der Konfliktführung vor Gericht Verantwortung übernahmen. Angesichts des großen Angebots an streitschlichtenden Einrichtungen und der unscharf geregelten Zuständigkeiten waren sie es, die bei der Einbeziehung verschiedener Institutionen wesentlich die Regie führten.

Es wurde bereits herausgearbeitet, daß die Wahlmöglichkeit und das Engagement für die konfliktbearbeitenden Institutionen zugleich eine Anerkennung des Gerichts und Bindung der Parteien an das Gerichtswesen bedeutete. Anerkennung und Selbstbindung – was meint das genau? Es geht hierbei weniger um die psychologischen oder pädagogischen Aspekte des Wählen- Könnens. Man wird nicht ernsthaft erwarten, daß jemand einsieht, das Haus, in dem er jahrelang gewohnt hat, aufgrund eines Urteils räumen zu müssen, nur weil er selbst das Gericht gewählt hat, das dann doch seinem Prozeßgegner die Immobilie zuspricht. Nicht so sehr didaktische als vielmehr kommunikative Aspekte sind mit den Begriffen »Anerkennung« und »Selbstbindung« angesprochen. Denn nachdem beide Seiten mehrere Gerichte gewählt und mit großem Engagement innerhalb des Gerichtswesens darum gerungen haben, daß dieses und nicht jenes Gericht die Angelegenheit endgültig entscheidet, dürfte es dem Prozessierenden erheblich schwerer fallen, mit einer allgemeinen Kritik gegen das Gericht, und damit gegen das Ge-

90 ... *haint die meistere uns gefraigt, of wir der sachen an in blijen weulden, darup Tilman ind ich mallich persoanlich geantwort haven: »Ja.«*; VON LOESCH, Kölner Zunfturkunden, Bd. 2, Nr. 370, 341.

richtswesen im allgemeinen, bei ihrem sozialen Umfeld Gehör zu finden. Kann man nach so viel Engagement für eine Beilegung des Streits auf gerichtlichem Wege seinen Freunden und Verwandten gegenüber wirklich glaubhaft machen, es handle sich allgemein um Unrechtsinstitutionen, von denen kein gerechtes Urteil erwartet werden konnte? Durch die zu treffende Wahl und das geleistete Engagement baute sich die Partei selbst eine kommunikative Hürde auf, Freunde und Verwandte für einen Einsatz gegen die Gerichtsentscheidung, gar für einen außergerichtlichen Protest oder ein gewaltsames Vorgehen, mobilisieren zu können. Für die mittelalterlichen Stadtgerichte, deren Aufgabe es war, auf engstem Raum Konflikte zwischen stark in Personenverbänden verwurzelten Menschen zu bearbeiten, und die darüber hinaus mit dem Problem konfrontiert waren, daß sich nicht selten der ganze Verband durch ein negatives Urteil gegen eines seiner Mitglieder angegriffen fühlte,⁹¹ stellten solche Kommunikationsformen einen nicht zu unterschätzenden Gewinn für die Streitschlichtung dar.

IV. *Kommunikationsformen bei der Wahl des Gerichts*

Fokussiert man die Kommunikationsstrukturen, lassen sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zwei verschiedene Formen der Streitbearbeitung ausmachen, die am besten als ›Einbettung in den sozialen Kontext‹ bzw. als ›Isolierung vom sozialen Umfeld‹ charakterisiert werden können. Diese beiden Modi lassen sich zum einen dem Einzelprozeß vor *einem* bestimmten Gericht, zum anderen der Auswahl zwischen *mehreren* Gerichten zuordnen. Wichtige Schritte im Verfahren vor dem einzelnen Gericht forderten die Mobilisierung von Freunden, Verwandten und Zunftgenossen geradezu ein. Am deutlichsten ist dies wohl bei den Eidhelfern der Fall. Bei dieser Rechtsfigur, bei der je nach Situation zwei, sechs oder mehr Personen zusammen mit der Partei einen Eid leisten, geht es bekanntlich nicht darum, daß die Schwörenden tatsächlich aus eigenem Wissen die sachliche Richtigkeit des Behaupteten bezeugen konnten. Im Gegensatz zum Wissenszeugen stützten die Eidhelfer mit ihrer Person die Aussage der Partei.⁹² Auch wenn dieses aus dem Landrecht stammende Rechtsinstitut sich im Umfeld der spätmittelalterlichen Stadt stark wandelte, so spielen doch weiterhin Leumund, Ansehen der Person und das Verhältnis

91 Nicht selten führte dies zu aufrührartigen Szenen, die auch die politische Führung der Stadt ins Wanken bringen konnte; SCHUSTER, *Eine Stadt vor Gericht*, 294 ff.; vgl. ARLINGHAUS, *Gnade und Verfahren*, 4 ff.

92 Die Mitschwörer erhärten die Richtigkeit der durch die Partei aufgestellten Behauptung »durch Verpfändung ihres Seelenheils und somit ihrer ganzen Persönlichkeit«; PLANCK, *Gerichtsverfahren* 2, 45.

zu den Mitbürgern eine entscheidende Rolle.⁹³ Ähnlich verhält es sich bei der in den Städten des 14. und 15. Jahrhunderts immer wichtiger werdenden Gnadenbitte. Wenn sie auch andere historische und juristische Wurzeln hat als das Phänomen der Eidhelfer, so geht es doch hier ebenso darum, möglichst zahlreiche und wichtige Freunde zu mobilisieren, die sich bei Gericht für die Person verwenden.⁹⁴

Gehörte zum Prozeß vor dem einzelnen Gericht wesenseigen dazu, daß das soziale Umfeld der Parteien in den Rechtsstreit so einbezogen wurde, daß es geradezu zum Engagement aufgefordert war, so lagen beim Diskurs um die Auswahl des Gerichts andere Strukturen vor. Schon die Entscheidung für dieses oder jenes Gericht, statt einfach nur das nächstliegende – und das meint zumeist das dem eigenen sozialen Umfeld am nächsten kommende – in Anspruch zu nehmen, setzte Eigeninitiative voraus, mit der bewußt entweder auf Unterstützung verzichtet oder dem möglichen Widerstand der Nachbarn und Zunftgenossen ausgewichen wurde. Die durch Klage und Parallelklage ansteigende Zahl an Terminen dürfte ebenfalls ein direktes Engagement von Verwandten und ›Freunden‹ kaum beflügelt haben. Vor allem aber die Tatsache, daß es nun nicht mehr um den Gegenstand des Streits an sich ging, sondern zunehmend darum, wo der Konflikt bearbeitet werden soll, waren ungünstige Voraussetzungen für eine Mobilisierung des Umfeldes. Jene Konfliktparteien, die sich nicht mit dem Urteil eines Gerichts abzufinden bereit waren und hartnäckig weitere Institutionen aufsuchten, erkaufte dies damit, daß sie immer weniger in der Lage waren, ein breites soziales Umfeld für ihre Sache zu gewinnen.

Insgesamt gesehen gewinnt der vor mehreren Gerichten ausgetragene Streit so mehr und mehr ein Eigenleben, was daran abzulesen ist, daß nun Themen, die erst in diesem Konflikt generiert wurden (z. B.: Wer soll den Streit entscheiden? Welche Gründe sprechen für dieses oder jenes Gericht?) mehr Raum einnehmen. Es kommt zu einer größeren Selbstreferentialität der Konfliktbearbeitung, des Verfahrens insgesamt. Denn anders als bei der Appellation wird der Rat nicht darum angegangen, in der Streitfrage selbst zu urteilen. In den Eingaben ersucht man lediglich darum, den Prozeßgegner und das Gericht dazu zu bewegen, die Entscheidung nicht von diesem,

93 DILCHER, Rechtsgeschichte, 651 ff. Selbst beim Eineid werden nicht allein sakral-religiöse Vorstellungen evoziert: »Ist die Möglichkeit zum Eineid vorgeesehen, so ist das im Verhältnis zu den Mitbürgern als mit besonderer Verantwortung und Einsatz von Ansehen und Glaubwürdigkeit belastet«; ebd., 652.

94 Immer noch heranzuziehen: SCHUÉ, Gnadebitten. Zur Einordnung der Gnadenbitte im hier vorgestellten Sinne siehe ARLINGHAUS, Gnade und Verfahren, 137 ff.

sondern jenem Gericht treffen zu lassen. Durch die zunehmende Selbstreferentialität und die zu beobachtende Themenverschiebung weist der Konflikt nun nicht nur sozial, sondern auch thematisch weniger Kontaktfläche mit dem Alltagsleben auf. Der Streit bleibt zwar zunächst ungelöst, aber es erhöht sich so zumindest die Wahrscheinlichkeit, daß er nicht mehr unmittelbar negativ auf das Zusammenleben vor Ort durchschlägt.

Es werden hier Kommunikationsstrukturen erkennbar, die für den mittelalterlichen Prozeß vor dem Einzelgericht als untypisch gelten können.⁹⁵ Sie bildeten sich erst bei der Austragung des Streits vor mehreren Gerichten heraus. Dagegen ist für die Moderne als grundlegende Form der »Legitimation durch Verfahren« herausgearbeitet worden, daß das Gerichtsverfahren den Konflikt generell in einen spezifischen institutionellen und kommunikativen Raum überführte und so eine Isolation der Streitenden zur Folge hat. Ohne daß hier eine Entwicklungslinie gezogen werden soll – dafür ist die Position des Gerichtswesens in Mittelalter und Moderne viel zu unterschiedlich⁹⁶ –, lassen sich hinsichtlich der erzielten Effekte Parallelen aufzeigen. Denn hier wie dort trägt der Prozeßverlauf entscheidend dazu bei, daß »unvermeidbare Enttäuschungen in die Endform eines diffus verbreiteten, privaten Ressentiments« gebracht werden.⁹⁷

Die Schilderung der hier vorgestellten Prozesse konzentrierte sich naheliegender Weise auf jene, die nicht sofort mit der Entscheidung *eines* Gerichts ihr Ende fanden. Dabei dürfte es sich insgesamt gesehen sicherlich um einen kleinen Prozentsatz von den insgesamt vor Kölner Gerichten ausgetragenen Streitfällen handeln.⁹⁸ Daraus ist jedoch nicht zu schließen, daß die beschriebene Struktur des Gerichtswesens nur für jene Konfliktparteien von Bedeutung war, die sich auch tatsächlich dazu entschlossen, mehrere Gerichte anzugehen. Denn wenn es den Streitenden prinzipiell möglich war, zwischen Gerichten zu wählen und die Kontroverse vor weiteren Gerichten fortzusetzen, lag es in ihrer Verantwortung, wenn sie solche Möglichkeiten nicht nutzten. Machte man davon keinen Gebrauch, verlor der im sozialen Umfeld geäußerte Verdruß über ein ungerechtes Urteil rasch an Glaubwürdigkeit. War

95 ARLINGHAUS, Gnade und Verfahren, 137 ff.

96 Siehe oben bei Anm. 25.

97 »Funktion des [modernen] Verfahrens ist mithin eine Spezifizierung der Unzufriedenheit und die Zersplitterung und Absorption von Protesten«; LUHMANN, Legitimation durch Verfahren, 112 und 116. Solche Überlegungen waren Kernpunkte des an der Universität Kassel von der DFG geförderten Projektes zur Stadtgerichtsbarkeit.

98 Genaue Zahlen dürften sich wohl nie ermitteln lassen, da aufgrund des weiter vorherrschenden Prinzips der Mündlichkeit die meisten Prozesse keine Spuren in der Überlieferung hinterlassen haben.

die Weiterführung des Streites prinzipiell möglich, bedeutete eine Unterlassung eine implizite Zustimmung zur vorliegenden Gerichtsentscheidung.

Aus kommunikationstheoretischer Sicht ist das Angebot, den Streit weiterführen zu können, insbesondere angesichts der Situation des Gerichtswesens in der spätmittelalterlichen Stadt sinnvoll. Denn anders als heute kann das Gericht seine Entscheidung weniger mit dem Verweis auf andernorts verabschiedete gesetzliche Bestimmungen legitimieren oder auf Rechtsprüche anderer Institutionen abstützen.⁹⁹ Stärker als in der Moderne stellt sich damit das gefällte Urteil als Entscheidung dieses einen Gerichts dar, und diese Last vermindert sich, wenn es weitere Gerichte gibt, die in der gleichen Angelegenheit um ein Urteil angegangen werden können.

Das von der genossenschaftlichen Binnenstruktur der Stadt getragene Gerichtswesen, das den Klagewilligen schon vor dem eigentlichen Verfahrensbeginn durch das zu leistende Engagement hinsichtlich der Wahl des Gerichts in das Prozeßgeschehen einband, bildete wohl das Fundament, auf dem die weitere juristische Auseinandersetzung aufruhte. Die Wiederholbarkeit dieser Entscheidung, d. h. die Möglichkeit, den Streit während oder nach Beendigung eines Verfahrens vor weitere Gerichte zu bringen, führte zwar zu der oft bemängelten langen Dauer des Rechtsstreites, aber eben auch dazu, daß der vor Gericht einmal Unterlegene nicht andere, extralegale Wege einschlug, um die Rechtsfolgen abzuwehren.

V. *Schluß*

Diese Tendenz zur Selbstbindung und – damit verbunden – zur Selbstisolation der Parteien während eines Verfahrens ist als wichtiges Moment der Stabilisierung des Gerichtswesens der Moderne identifiziert worden. Worin sind dann aber Unterschiede zum mittelalterlichen Gerichtswesen zu sehen? Seine besondere Relevanz gewinnt dieser Aspekt für das spätmittelalterliche Gerichtswesen dadurch, daß der Einzelne wesentlich stärker in Gruppen eingebunden war als heute. Selbstbindung des Einzelnen und Isolation im Verfahren fand damit vor einem gänzlich anderen gesellschaftlichen Hintergrund statt.

99 Für Städte wie Köln und Lübeck fiel die Möglichkeit aus, sich an einen Oberhof zu wenden. Anders als in Italien ist das Gutachterwesen – wenn auch von Stadt zu Stadt verschieden – in Deutschland zu dieser Zeit noch recht gering entwickelt. Vgl. für Italien BAUMGÄRTNER, Rat bei der Rechtsprechung, 55 ff. Zur Situation in Deutschland vgl. ISENMANN, Prozeßgeschehen (in diesem Band).

Präsent ist dieser mittelalterliche Hintergrund im traditionellen Prozeßwesen selbst. Denn das Frage-Folge-Verfahren setzt mit Umstand und Eidhelfern explizit auf die Einbindung des sozialen Umfeldes in das Prozeßgeschehen (die Verhandlung Krayendunck/Unckelbach vor dem Zunftgericht weist diese Züge auf). Sobald sich die Parteien jedoch die vielfältigen Gerichte innerhalb einer Stadt zunutze machten, fand eine Schwerpunktverlagerung statt. Wesentlich stärker als zuvor waren solche Prozesse nahezu ausschließlich von den beiden Parteien getragen. Die Bedeutung ihres sozialen Umfeldes trat dagegen zurück.

In einer Gesellschaft, in der Konflikte zwischen Einzelnen schnell zu Gruppenkonflikten wurden, die man nicht selten mit Gewalt austrug, ist ein Gerichtswesen, das die Parteien an seine Einrichtungen zu binden weiß und sie zu erhöhtem Engagement für die Durchführung von Prozessen verleitet, durchaus als effektiv zu charakterisieren.

Zu betonen ist, daß die Kritik an den beiden Modi der Verfahrensgestaltung, sie entsprängen einem wenig rationalen oder gar defizitären Justizwesen, nicht trifft. Trotz ihrer Unterschiedlichkeit lassen sich beide Formen der Streitschlichtung letztlich auf die im Vergleich zur Moderne andersartige Position des Gerichtswesens in der spätmittelalterlichen Stadtgesellschaft zurückführen. Diese Andersartigkeit kann allgemein mit dem Terminus der »nichtfunktionalen Ausdifferenzierung« charakterisiert werden. Konkretisieren läßt sich dies für die genossenschaftlich strukturierte Kommune durch eine Engführung von Personenverband und Gericht, was zugleich eine Hintanstellung sachlicher Kategorien impliziert. Mir scheint, daß mit einer solchermaßen vorgenommenen Positionierung des Gerichts zusammen mit der Fokussierung auf Kommunikationsformen neue Einblicke in die Streitschlichtungsmodi in der mittelalterlichen Stadt gewonnen werden können. Deutlicher tritt so die spezifische Funktionalität vormoderner Verfahren für das historische Umfeld hervor, in dem sie agierten.

Franz-Josef Arlinghaus

Abkürzungen

HAStK	Historisches Archiv der Stadt Köln
ZP	Zivilprozesse
V u. V	Verfassung und Verwaltung

Unedierte Quellen

- HAStK, V u. V 30, C 31, Memorialbuch des Protonotars (1435, 1452–68).
HAStK, ZP 127 (ca. 1450).
HAStK, ZP 150 (nach 1451).

Quellen

- Beschlüsse des Rates der Stadt Köln 1320–1550, Bd. 1: Die Ratsmemoriale und ergänzende Überlieferung 1320–1543, hg. von Manfred HUISKES (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 65), Düsseldorf 1990.
- BUYKEN, Thea/CONRAD, Hermann (Hgg.), Amtleutebücher der Kölnischen Sondergemeinden (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 45), Weimar 1936.
- Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Bd. 12: Die Chroniken der niederrheinischen Städte, Köln 1, hg. von C. HEGEL, Hermann CARDAUNS (Bearb.), Leipzig 1875.
- VON LOESCH, Heinrich (Hg.), Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, Bd. 1: Allgemeiner Teil (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), Bonn 1907 (ND Düsseldorf 1984).
- VON LOESCH, Heinrich (Hg.), Die Kölner Zunfturkunden nebst anderen Kölner Gewerbeurkunden bis zum Jahre 1500, Bd. 2: Spezieller Teil (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 22), Bonn 1907 (ND Düsseldorf 1984).
- RÜDIGER, Otto (Hg.), Die ältesten hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, Hamburg 1874 (ND Glashütten im Taunus 1976).
- STEIN, Walther (Hg.), Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrhundert, Bd. 1 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 10), Bonn 1893 (ND Düsseldorf 1993).

Literatur

- ALTHOFF, Gerd, Recht nach Ansehen der Person. Zum Verhältnis rechtlicher und außerrechtlicher Verfahren der Konfliktbeilegung, in: Albrecht CORDES, Bernd KANOWSKI (Hgg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter (Rechtshistorische Reihe 262), Frankfurt am Main 2002, 79–92.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef, Gnade und Verfahren. Kommunikationsmodi im spätmittelalterlichen Stadtgerichtsverfahren, in: Rudolf SCHLÖGL (Hg.), Interaktion und Herrschaft. Die Politik der frühneuzeitlichen Stadt (Historische Kulturwissenschaft 5), Konstanz 2004, 137–162.
- ARLINGHAUS, Franz-Josef, Mittelalterliche Rituale in systemtheoretischer Perspektive. Übergangsriten als basale Kommunikationsform in einer stratifikatorisch-segmentären Gesellschaft, in: Frank BECKER (Hg.), Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien (Historische Studien 37), Frankfurt am Main 2004, 108–156.

- BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rat bei der Rechtsprechung, in: Ingrid BAUMGÄRTNER, Mario ASCHERI, Julius KIRSHNER (Hgg.), *Legal Consulting in the Civil Law Tradition* (Studies in Comparative Legal History. The Robbins Collection Publication), Berkeley 1999, 55–106.
- BECKER, Hans-Jürgen, Genossenschaften vor den Toren der Stadt, in: Albrecht CORDES, Joachim RÜCKERT, Reiner SCHULZE (Hgg.), *Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag*, Berlin 2003, 185–199.
- BELZYT, Leszek, »Sondergemeinden« in Städten Ostmitteleuropas im 15. und 16. Jahrhundert am Beispiel von Prag, Krakau und Lemberg, in: Peter JOHANEK (Hg.), *Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne* (Städteforschung A 59), Köln, Weimar 2004, 165–172.
- CLUSE, Christoph, Die mittelalterliche jüdische Gemeinde als »Sondergemeinde« – eine Skizze, in: Peter JOHANEK (Hg.), *Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne* (Städteforschung A 59), Köln, Weimar 2004, 29–51.
- DIEDERICH, Toni, Das Kölner Gerichtswesen vom Mittelalter bis in die Zeit der französischen Herrschaft, in: Toni DIEDERICH (Hg.), *Vom Recht im Rheinland* (Ausstellungskatalog), Köln 1969, 38–47.
- DILCHER, Gerhard, Die Bischofsstadt. Zur Kulturbedeutung eines Rechts- und Verfassungstypus, in: *Das Mittelalter* 7 (2002), Heft 1, 13–38.
- DILCHER, Gerhard, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Teil: Die Rechtsgeschichte der Stadt, in: Karl Siegfried BADER/Gerhard DILCHER, *Deutsche Rechtsgeschichte. Land und Stadt – Bürger und Bauer im Alten Europa* (Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaft), Berlin 1999, 249–827.
- DILCHER, Gerhard, Zur Geschichte und Aufgabe des Begriffs Genossenschaft, in: DERS., Bernhard DIESTELKAMP (Hgg.), *Recht, Gericht, Genossenschaft und Policey. Studien zu Grundbegriffen der germanistischen Rechtshistorie. Symposium für Adalbert Erler*, Berlin 1986, 114–123.
- DILCHER, Gerhard, Mittelalterliche Rechtsgewohnheit als methodisch-theoretisches Problem, in: Gerhard DILCHER/Heiner LÜCK/Reiner SCHULZE/Elmar WADLE/Jürgen WEITZEL/Udo WOLTER, *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter* (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6), Berlin 1992, 21–65.
- EHMER, Josef, Zünfte in Österreich in der frühen Neuzeit, in: Heinz G. HAUPT (Hg.), *Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich* (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151), Göttingen 2002, 87–126.
- FEILE, Rudolf, Die Gewerbegerichtsbarkeit der freien Reichsstadt Augsburg, Saarbrücken 1971.
- FOERSTER, Hans, Die Organisation des erzbischöflichen Officialatsgerichts zu Köln bis auf Hermann von Wied, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte* 42, Kanonistische Abteilung 11 (1921), 253–350.
- FRENSDORFF, Ferdinand, Das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerlehre, in: *Hansische Geschichtsblätter* 34 (1907), 1–89.
- GEERING, Traugott, *Handel und Industrie der Stadt Basel. Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVI. Jahrhunderts*, Basel 1886.
- GIEL, Robert, *Politische Öffentlichkeit im spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Köln (1450–1550)* (Berliner Historische Studien 29), Berlin 1998.
- VON GIERKE, Otto, *Das deutsche Genossenschaftsrecht*, Bd. 1: *Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft*, Berlin 1868 (ND Darmstadt 1954).
- GROTEN, Manfred, Die Kölner Richerzeche im 12. Jahrhundert. Mit einer Bürgermeisterliste, in: *Rheinische Vierteljahrsblätter* 48 (1984), 34–85.
- HAGEMANN, Hans-Rudolf, *Baseler Rechtsleben im Mittelalter*, Basel, Frankfurt am Main 1981.

- HAUPT, Heinz G., Neue Wege zur Geschichte der Zünfte in Europa, in: Heinz G. HAUPT (Hg.), Das Ende der Zünfte. Ein europäischer Vergleich (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 151), Göttingen 2002, 9–37.
- HEINEN, Heinrich, Die Gerichte des Kölner Rates im 14. und 15. Jahrhundert, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 16 (1934), 120–171.
- HEPPEKAUSEN, Ulf, Die Kölner Statuten von 1437. Ursachen, Ausgestaltung, Wirkung (Rechtsgeschichtliche Schriften 12), Köln, Weimar, Wien 1999.
- HERBORN, Wolfgang, Die politische Führungsschicht der Stadt Köln im Spätmittelalter (Rheinisches Archiv 100), Bonn 1977.
- HORSCH, Friedrich, Die Konstanzer Zünfte in der Zeit der Zunftbewegung bis 1430 unter besonderer Berücksichtigung des Zunftbuches und der Zunftbriefe (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 23), Sigmaringen 1979.
- ISENMANN, Eberhard, Gelehrte Juristen und das Prozeßgeschehen in Deutschland im 15. Jahrhundert (in diesem Band).
- KANNOVSKI, Bernd, Rechtsbegriffe im Mittelalter, in: Albrecht CORDES, Bernd KANNOVSKI (Hgg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter (Rechtshistorische Reihe 262), Frankfurt am Main 2002, 1–27.
- KAUFMANN, Georg, Die Geschichte der Universitäten, Teil 1: Vorgeschichte, Stuttgart 1888 (ND Graz 1958).
- KEUSSEN, Hermann, Die Stadt Köln als Patronin ihrer Hochschule von deren Gründung bis zum Ausgange des Mittelalters, Teil 2, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 10 (1891), 62–104.
- KEUSSEN, Hermann, Die Entwicklung der älteren Kölner Verfassung und ihre topographischen Grundlagen, in: Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst 28 (1909), 465–520.
- LAU, Friedrich, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln bis zum Jahre 1396 (Preisschrift der Mevissen-Stiftung, gekrönt und hg. von der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 1), Bonn 1898 (ND Amsterdam 1969).
- LEHNERT, Walter, Nürnberg – Stadt ohne Zünfte. Die Aufgaben des reichsstädtischen Rügeamts, in: Rainer S. ELKAR (Hg.), Deutsches Handwerk in Spätmittelalter und Früher Neuzeit: Sozialgeschichte, Volkskunde, Literaturgeschichte (Göttinger Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte 9), Göttingen 1983, 71–81.
- LENTZE, Hans, Die Nürnberger Gewerbeverfassung im Mittelalter, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 24 (1964), 207–281.
- LEPS, Curt, Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts (Schluß), in: Hansische Geschichtsblätter 59 (1934), 177–242.
- LINDNER, Theodor, Die Feme. Geschichte der »heimlichen Gerichte« Westfalens, 2. Aufl. Paderborn 1896, (ND mit neuer Einleitung von Wilhelm Janssen, Paderborn, München, Wien, Zürich 1989).
- LÜCK, Heiner, Gerichte in der Stadt. Konkurrenz und Kongruenz von Gerichtsbarkeiten in Kursachsen während des 15. und 16. Jahrhunderts, in: Helmut BRÄUER, Elke SCHLENKRICH (Hgg.), Die Stadt als Kommunikationsraum. Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Festschrift für Karl Czok zum 75. Geburtstag, Leipzig 2001, 567–585.
- LUHMANN, Niklas, Legitimation durch Verfahren, Erstauf. 1969, 3. Aufl. Frankfurt am Main 1993.
- LUHMANN, Niklas, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 2 Bde., Bd. 2, Frankfurt am Main 1997.
- LUHMANN, Niklas, Das Recht der Gesellschaft, Erstauf. 1993, 2. Aufl. Frankfurt am Main 1997.
- LUHMANN, Niklas, Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie, Erstauf. 1984, 7. Aufl. Frankfurt am Main 1999.

- MAGER, Wolfgang, Genossenschaft, Republikanismus und konsensgestütztes Ratsregiment. Zur Konzeptionalisierung der politischen Ordnung in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen deutschen Stadt, in: Luise SCHORN-SCHÜTTE (Hg.), Aspekte der politischen Kommunikation im Europa des 16. und 17. Jahrhunderts. Politische Theologie, Res Publica-Verständnis, konsensgestützte Herrschaft (Historische Zeitschrift Beihefte NF 39), München 2004, 13–122.
- MEUTHEN, Erich, Die alte Universität (Kölner Universitätsgeschichte 1), Köln 1988.
- MILITZER, Klaus, Ursachen und Folgen der innerstädtischen Auseinandersetzungen in Köln in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 36), Köln 1980.
- MITTEIS, Heinrich/LIEBERICH, Heinz, Deutsche Rechtsgeschichte. Ein Studienbuch (Kurzlehrbücher für das juristische Studium, Neubearbeitet von Heinz Lieberich), 19. Aufl., München 1992.
- NAUJOKS, Eberhard, Obrigkeitsgedanke, Zunftverfassung und Reformation. Studien zur Verfassungsgeschichte von Ulm, Esslingen und Schwäbisch-Gmünd (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B: Forschungen 3), Stuttgart 1958.
- NEUBURG, Clamor, Zunftgerichtsbarkeit und Zunftverfassung in der Zeit vom 13. bis 16. Jahrhundert. Ein Beitrag zur ökonomischen Geschichte des Mittelalters, Jena 1880 (ND Wiesbaden 1966).
- OEXLE, Otto Gerhard, Otto von Gierkes »Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft«. Ein Versuch wissenschaftsgeschichtlicher Rekapitulation, in: Notker HAMMERSTEIN (Hg.), Deutsche Geschichtswissenschaft um 1900, Wien 1988, 193–218.
- OEXLE, Otto Gerhard, Max Weber und die okzidentale Stadt, in: Albrecht CORDES, Joachim RÜCKERT, Reiner SCHULZE (Hgg.), Stadt – Gemeinde – Genossenschaft. Festschrift für Gerhard Dilcher zum 70. Geburtstag, Berlin 2003, 375–388.
- VON PLANCK, Johann Julius Wilhelm, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Bd. 2, Braunschweig 1879 (ND Hildesheim 1973).
- SCHILLING, Heinz, Profil und Perspektiven einer interdisziplinären und komparatistischen Disziplinierungsforschung jenseits einer Dichotomie von Gesellschafts- und Kulturgeschichte, in: Heinz SCHILLING (Hg.), Institutionen, Instrumente und Akteure sozialer Kontrolle und Disziplinierung im frühneuzeitlichen Europa (Ius Commune Sonderheft 127), Frankfurt am Main 1999, 3–36.
- SCHLÖGL, Rudolf, Der frühneuzeitliche Hof als Kommunikationsraum. Interaktionstheoretische Perspektiven der Forschung, in: Frank BECKER (Hg.), Geschichte und Systemtheorie. Exemplarische Fallstudien (Campus Historische Studien 37), Frankfurt am Main 2004, 185–225.
- SCHLOSSER, Hans, Spätmittelalterlicher Zivilprozeß nach bayerischen Quellen. Gerichtsverfassung und Rechtsgang (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 8), München 1971.
- SCHUÉ, Karl, Das Gnadebitten in Recht, Sage, Dichtung und Kunst. Ein Beitrag zur Rechts- und Kulturgeschichte, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 40 (1918), 143–186.
- SCHUSTER, Peter, Eine Stadt vor Gericht. Recht und Alltag im spätmittelalterlichen Konstanz, Paderborn 2000.
- SCHWERHOFF, Gerd, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt, Bonn 1991.
- SPIESS, Pirmin, Rüge und Einung dargestellt anhand süddeutscher Stadtrechtsquellen aus dem Mittelalter und der frühen Neuzeit (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 82), Speyer 1988.

- STRAUCH, Dieter, Das Hohe Weltliche Gericht zu Köln, in: Dieter LAUM, Adolf KLEIN, Dieter STRAUCH (Hgg.), Rheinische Justiz, Geschichte und Gegenwart. 175 Jahre Oberlandesgericht Köln, Köln 1994, 743-831.
- STRAUCH, Dieter, Kölnisches Gerichtswesen bis 1794: Die Ordnung des Hochgerichts, 14. bis 15. Jahrhundert, in: Joachim DEETERS, Johannes HELMRATH (Hgg.), Quellen zur Geschichte der Stadt Köln, Bd. 2: Spätes Mittelalter und Frühe Neuzeit (1396-1794), 2. Aufl., Köln 1996, 29-62.
- WALTER, Ferdinand, Das alte Erzstift und die Reichsstadt Cöln. Entwicklung ihrer Verfassung vom fünfzehnten Jahrhundert bis zu ihrem Untergang, Bonn 1866.
- WEBER, Max, Wirtschaft und Gesellschaft. Grundrisse der verstehenden Soziologie, hg. von Johannes WINCKELMANN, 5. revid. Aufl., Tübingen 1980.
- WEITZEL, Jürgen, »Relatives Recht« und »unvollkommene Rechtsgeltung« im westlichen Mittelalter. Versuch einer vergleichenden Synthese zum »mittelalterlichen Rechtsbegriff«, in: Albrecht CORDES, Bernd KANNOWSKI (Hgg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter (Rechtshistorische Reihe 262), Frankfurt am Main 2002, 43-62.
- WOESTE, Peter, Akademische Väter als Richter (Marburger Stadtschriften zur Geschichte und Kultur 22), Marburg 1987.

